



Protokoll des Kantonsrates

13. Sitzung: Donnerstag, 25. Oktober 2007

(Vormittagssitzung)

Zeit: 8.30 – 12.10 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Karl Betschart, Baar

Protokoll

Guido Stefani

216 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 74 Mitgliedern.

Abwesend sind: Thimeo Hächler, Oberägeri; Thomas Brändle, Unterägeri; Peter Diehm, Cham; Beatrice Gaier, Steinhausen; Flavio Roos, Risch; Gregor Kupper, Neuheim.

217 Mitteilungen

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel für die heutige Sitzung entschuldigt; er nimmt an der eidgenössischen Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz teil. – Der Bildungsdirektor wird nach der Behandlung seines Geschäfts an der eidgenössischen Erziehungsdirektorenkonferenz teilnehmen und entschuldigt sich ebenfalls für den Rest der heutigen Sitzung.

Nach Ende der Kantonsratssitzung kann der Rat das doku-zug besuchen; die Teilnahme an der Führung ist freiwillig.

Die bei der Staatskanzlei akkreditierte Zug-TV (Armin Wolfarth, Hagendorn) ersucht um die Erlaubnis, heute nochmals im Zuger Kantonsrat filmen zu dürfen. Er erhielt vom Rat bereits an der letzten Sitzung eine entsprechende Erlaubnis. Die Bilder werden unter www.zug-tv.ch veröffentlicht. Der Gesuchsteller weist darauf hin, dass er politisch neutral ist. Gemäss § 31^{bis} der Geschäftsordnung des Kantonsrats bedürfen Bildaufnahmen der Bewilligung des Rats. Ohne anders lautenden Antrag ist dieses Gesuch gutgeheissen. Die Modalitäten der Filmaufnahmen sind durch einen Beschluss des Büros des Kantonsrats vom 27. März 2003 festgelegt worden. Der Gesuchsteller hat diese Modalitäten anerkannt. Die Aufnahmen der letzten KR-Sitzung wurden vom Kommunikationsbeauftragten in der ganzen Länge

durchgesehen. Es gibt keine Aufnahmen, die den Interessen des Kantons abträglich sind.

→ Der Rat ist einverstanden.

218 Traktandenliste

1. Traktandenliste. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27. September 2007.
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben.*
3. Kommissionsbestellungen:
 - 3.1. Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG).
1590.1/.2 – 12496/97 Regierungsrat
 - 3.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Vereinbarung über die Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen.
1598.1/.2 – 12512/13 Regierungsrat
 - 3.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Agglomerationsprogramm).
1597.1/.2 – 12510/11 Regierungsrat
4. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung, Landerwerb und Bau des Projektes "Ausbau Verbindung Knoten Grindel - Bibersee".
1527.6 – 12502 2. Lesung
5. Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes (Besoldungskategorien und Gehaltsentwicklung).
1528.1/.2 – 12363/64 Regierungsrat
1528.3/.4 – 12478/79 Kommission
1528.5 – 12492 Staatswirtschaftskommission

Geschäfte, die am 27. September 2007 traktandiert waren, aber nicht behandelt werden konnten:

6. Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz).
1425.1/.2 – 12006/07 Regierungsrat
1425.3/.4 – 12159/60 Kommission
1425.5 – 12173 Staatswirtschaftskommission
1425.6/.7 – 12441/42 Kommission
1425.8 – 12474 Staatswirtschaftskommission
7. Genehmigung der Schlussabrechnung für die Umfahrungen Zug/Baar (UZH), Gemeinden Zug und Baar.
445.3 – 12462 Regierungsrat
445.4 – 12476 Staatswirtschaftskommission
8. Strassenbauprogramm 1998 - 2003. Schlussbericht und Schlussabrechnung.
449.9 – 12427 Regierungsrat
449.10 – 12475 Staatswirtschaftskommission
9. Interpellation von Franz Müller betreffend Sicherheit auf der Kantonsstrasse beim Schulhaus Morgarten.
1498.1 – 12274 Interpellation
1498.2 – 12428 Regierungsrat

10. Interpellation von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend Konsequenzen aus dem UNO-Klimabericht.
 1509.1 – 12307 Interpellation
 1509.2 – 12440 Regierungsrat
11. Motion von Max Uebelhart betreffend Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz.
 1462.1 – 12121 Motion
 1462.2 – 12461 Regierungsrat
12. Motion von Silvan Hotz betreffend Rechtsabbiegestreifen beim Autobahnende A4A Sihlbrugg.
 1500.1 – 12280 Motion
 1500.2 – 12460 Regierungsrat
13. Interpellation von Beatrice Gaier und Monika Barmet betreffend Entwicklung der Antibiotikaresistenz.
 1526.1 – 12355 Interpellation
 1526.2 – 12466 Regierungsrat
-

- 14.1. Interpellation von Andrea Hodel, Franz Peter Iten, Maja Dübendorfer Christen, Silvia Künzli, Peter Dür und Peter Rust betreffend zukünftige Nutzung der Gebäude auf der Liegenschaft Hofstrasse 15 in Zug.
 1324.1 – 11695 Interpellation
- 14.2. Motion von Andrea Hodel betreffend sofortige Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Sanierung der Gebäudehülle und Dächer der Liegenschaft Hofstrasse 15 in Zug.
 1352.1 – 11769 Motion
 1324.2/1352.2 – 12505 Regierungsrat
15. Motion der CVP-Fraktion betreffend Erziehungsberatung.
 1424.1 – 11986 Motion
 1424.2 – 12495 Regierungsrat
16. Motion von Rudolf Balsiger betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie Oberwil östlich der SBB Linie).
 1477.1 – 12181 Motion
 1477.2 – 12494 Regierungsrat

* erfolgt zu Beginn der Nachmittagssitzung

219 Protokoll

- Das Protokoll der Sitzung vom 27. September 2007 wird genehmigt.

220 Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG)

Traktandum 3.1 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1590.1/.2 – 12496/97).

→ Die Vorlage wird zur Beratung an die Kommission für das Gesundheitswesen überwiesen.

221 Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

Traktandum 3.2 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1598.1/.2 – 12512/13).

→ Die Vorlage wird zur Beratung an die Konkordatskommission überwiesen.

222 Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Agglomerationsprogramm)

Traktandum 3.3 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1597.1/.2 – 12510/11).

→ Die Vorlage wird zur Beratung an die Raumplanungskommission überwiesen.

223 Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Obergerichts

Traktandum 3.4 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Obergerichts (Nrn. 1591.1/.2 – 12498/99).

→ Die Vorlage wird zur Beratung an die Justizprüfungskommission überwiesen.

224 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung, Landerwerb und Bau des Projekts «Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee»

Traktandum 4 – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 27. September 2007 (Ziff. 195) ist in der Vorlage Nr. 1527.6 – 12502 enthalten.

→ Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 72:1 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin,

- dass der Regierungsrat, die Kommission für Tiefbauten und die Stawiko beantragen, die Motion von Heinz Tännler vom 29. April 1996 betreffend Ausbau der bestehenden Schwertransportpiste zwischen dem Knoten Grindel bis zur Abzweigung nach dem Blegiwäldli sowie Strassenneubau ab Abzweigung Blegiwäldli bis Bibersee (Vorlage Nr. 359.1 – 8899) sei als erledigt abzuschreiben;
- dass der Regierungsrat beantragt, die Motion von Rosemarie Fährdrich Burger vom 27. November 2002 betreffend Radweg von Bibersee nach Oberwil, Gemeinde Cham (Vorlage Nr. 1073.1 – 11034) sei als erledigt abzuschreiben (ohne Ziffer 3); die Kommission für Tiefbauten beantragt zusammen mit der Stawiko, dass Ziff. 3 dieser bereits erheblich erklärten Motion noch nicht als erledigt abzuschreiben ist, weil die Motion sich auch auf den Knoten Oberwil bezieht – dieser Knoten befindet sich jedoch ausserhalb des Perimeters des vorliegenden Projekts. Der Regierungsrat stimmt diesem Antrag zu.

→ Der Rat ist einverstanden.

225 **Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes (Besoldungskategorien und Gehaltsentwicklung)**

Traktandum 5 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1528.1/.2 – 12363/64, der Kommission (Nrn. 1528.3/.4 – 12478/79) und der Staatswirtschaftskommission.

Vreni **Wicky** hält fest, dass die Kommission die Vorlage an zwei Halbtagesitzungen beraten hat. Im Namen der Kommission dankt sie Regierungsrat Patrik Cotti, Direktionssekretär Hans Peter Büchler, Gaby Schmid und Martina Meienberg für die kompetente Unterstützung während der Beratung. Ziel war es, die Rechtsgleichheit innerhalb der Lehrerkategorien, aber zugleich auch die Rechtsgleichheit gegenüber dem übrigen Staatspersonal zu wahren. Im Zusammenhang mit der Abschreibung der Motion betreffend Einführung eines leistungsabhängigen Entlohnungssystems für das gesamte Staatspersonal hat der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt:

1. Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der im Lehrerbesoldungsgesetz geregelten Besoldungsstrukturen des gemeindlichen Lehrpersonals bezüglich Rechtsgleichheit untereinander in Berücksichtigung der Ergebnisse der analytischen und teilanalytischen Arbeitsplatzbewertung.
2. Aktualisierung und Ergänzung des Katalogs der im Lehrerbesoldungsgesetz aufgeführten und den einzelnen Gehaltsklassen zugewiesenen Lehrerkategorien.
3. Zuweisung der Schulleitungsfunktionen zu den entsprechenden Gehaltsklassen.
4. Neuordnung bzw. Verfeinerung des Modus der Gehaltsentwicklung.

Verständnissalber betont die Kommissionspräsidentin nochmals, dass es bei dieser Vorlage um die Besoldung und nicht um ein Gesetz über Zulassung oder gar Berechtigung des Unterrichts Erteilens geht. Für die Zulassung der Unterrichtsberechtigung ist der Bildungsrat zuständig. Mit der Vorlage erfüllt der Regierungsrat den Auftrag des Kantonsrats.

Die Änderungen, Ergänzungen und Aktualisierungen bei den Lehrerkategorien sowie die klare Zuweisung der Kategorien zu je vier Gehaltsklassen führen zu mehr Transparenz bei der Gehaltseinreihung. Die vorgeschlagene Änderung bei der Zuweisung der Lehrerkategorien zu den Gehaltsklassen gewährleistet zudem die Rechtsgleichheit der verschiedenen Lehrerkategorien untereinander in Bezug auf die Besoldung. Mit der Definition von drei Schulleitungsfunktionen und deren Zuweisung zu fixen Gehaltsklassen wird auch ein langjähriges Anliegen der Gemeinden berücksichtigt. Die Kommission beantragt deshalb, der Vorlage mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zuzustimmen. Gleichzeitig lehnte es die Kommission grossmehrheitlich ab, eine Motion zum Thema «befristete Arbeitsverträge» – wie vom Lehrerverein gefordert – einzureichen.

Wichtig erscheint es der Kommission zu erwähnen, dass die vorliegende Gesetzesänderung eine Teilrevision ist und somit verschiedenste Forderungen der Vernehmlassungsteilnehmer aus Gründen der Rechtsgleichheit gegenüber dem anderen Staatspersonal nicht entsprochen werden kann.

Die Kommission ist der Überzeugung dass:

- Die Notwendigkeit der Anpassungen gegeben ist, um so Rechtsungleichheiten insbesondere bei den Kindergärtnerinnen zu vermeiden;
- Verbesserte Rechtsgleichheiten über alle Lehrerkategorien auf Basis des bisherigen Systems geschaffen werden;
- Ein Kompromiss vorliegt, der keine umfassende Arbeitsplatzbewertung mit einbezieht und eine Gesamtrevision der Besoldung des Staatspersonals sich mittelfristig aufdrängt;
- Gleicher Lohn für gleiche Leistung als Grundlage dient;
- Überqualifizierung nicht speziell honoriert werden darf.

Eintreten auf die Vorlage war deshalb unbestritten. Schwerpunkte bei der Detailberatung bildeten folgende Bereiche:

Begrifflichkeiten: Die gesetzlichen Grundlagen an die vom Kantonsrat in 1. Lesung bereits behandelten ZFA Vorlage sollen angepasst werden. Neu soll das Lehrerbeseoldungsgesetz Lehrpersonalgesetz heissen. Zudem soll im Gesetz von Lehrpersonen gesprochen werden.

Rechtsgleichheit: Der Rechtssprechung des Bundesgerichts im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau soll entsprochen werden. Also keine Lohnunterschiede mehr zwischen Kindergärtnerinnen und Primarlehrpersonen, da in der neuen Ausbildung keine Unterschiede mehr gemacht werden. Die einzige Lohndifferenz gründet in den unterschiedlichen Unterrichtspensen.

Warum werden weiterhin Zulagen gewährt? Die Zulagen für die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Logopädinnen und Logopäden werden weiterhin gewährt, weil sie ansonsten im Vergleich zu den anderen Lehrpersonen entweder zu hoch oder zu tief eingereiht werden müssten. Die Zulagen sind da als Zwischenlohnklassen zu verstehen.

Jahresarbeitszeit: Was in der Verwaltung als Pilotversuch in zwei Ämtern erprobt wird, kann nicht tel quel auf alle Lehrpersonen übertragen werden.

Turnlehrpersonen: Die Besoldungseinreihung für Turnlehrpersonen der Sekundarstufe I soll in Zukunft derjenigen der übrigen Lehrpersonen der Sekundarstufe I entsprechen. Diese Regelung entspricht der gleichen, wie sie an allen kantonalen Schulen gesetzlich vorgesehen ist. Überqualifizierung kann nicht honoriert werden. Ebenso unbestritten war die Festlegung der Gehaltsklassen für Schulleitungsfunktionen.

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten, und so bittet die Votantin den Rat, auf die Vorlage einzutreten.

Daniel **Grunder** weist darauf hin, dass man dem Stawiko-Bericht entnehmen kann, dass diese mit der Umsetzung der kantonsrätlichen Aufträge aus dem Jahr 2004 zufrieden ist und die Anträge des Regierungsrats unterstützt. Sie begrüsst es, dass sich die Anträge auf die notwendige Anpassung der Besoldung auf Grund des Rechtsgleichheitsgebots – insbesondere bezüglich der Besoldung der Kindergärtnerinnen –, die Aktualisierung und Ergänzung der Lehrerkategorien sowie auf die Neuordnung bzw. Verfeinerung der Gehaltsentwicklung beschränkt. Anträge, welche weitergehende Änderungen fordern würden, lehnt die Stawiko ab, insbesondere auch deshalb, weil damit Ungleichheiten in Bezug auf die Besoldung des übrigen Staatspersonals geschaffen würden.

Die Stawiko sieht insbesondere keinen Anlass für eine generelle Gehaltsanpassung bei den gemeindlichen Lehrpersonen. Wie Anhang 1 des regierungsrätlichen Berichts zeigt, sind die Löhne der Lehrerinnen und Lehrer konkurrenzfähig und im Vergleich mit anderen Kantonen marktgerecht. Mit Blick auf die Rechtsgleichheit unterstützt die Stawiko jedoch uneingeschränkt die höhere Gehaltseinreihung der Kindergärtnerinnen. Ebenso unbestritten ist die Neuordnung von drei Schulleitungsfunktionen mit der Zuweisung zu den beantragten Gehaltsklassen.

Die Stawiko unterstützt im Weiteren die Neuerung der Gehaltsentwicklung, welche zu einem regelmässigen, aber verflachten Gehaltsanstieg führt. Vor allem der gleichzeitige Klassen- und Stufenanstieg nach drei Dienstjahren führte in der Vergangenheit, gerade im Vergleich mit der Gehaltsentwicklung beim übrigen Staatspersonal, zu einem signifikanten Lohnanstieg. Die Stawiko begrüsst es, dass der Mechanismus der Gehaltserhöhung demjenigen des Staatspersonals angeglichen wird. Selbstverständlich wird bei der Neuordnung der Gehaltsentwicklung der reale Besitzstand der Betroffenen gewahrt.

Den Berichten des Regierungsrats sowie der Stawiko können Sie entnehmen, dass die beantragten Änderungen des Lehrpersonalgesetzes zu jährlichen Mehrkosten von insgesamt netto 465'000 Franken führen. Diese gehen je hälftig zu Lasten des Kantons und der Gemeinden und sind bei der Berechnung der Schülerpauschale zu berücksichtigen. – Abschliessend ersucht der Stawiko-Vizepräsident den Rat, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Stawiko zuzustimmen.

Thomas **Lötscher** hält fest, dass die FDP-Fraktion für Eintreten ist und grossmehrheitlich die Änderungen in der Fassung der Kommission unterstützt, welche wiederum grösstenteils den Anträgen der Regierung entspricht. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich um eine Teilrevision, welche in eben diesen Teilen mehr Lohngerechtigkeit oder eben Rechtsgleichheit schaffen will und dies auch tut. Sämtliche erdenklichen Aspekte konnten nicht berücksichtigt werden; denn dann wäre es eine Totalrevision geworden. Eine solche würde vielleicht auch von Stufenautomatismen absehen und stattdessen die Leistung stärker gewichten.

Nachdem wir die ZFA-Vorlage bereinigt haben und die Schule in die gemeindliche Verantwortung fällt, kann man mit Recht die Frage aufwerfen, weshalb wir dieses Gesetz nicht komplett streichen und die Lehrerbeseoldung gänzlich den Gemeinden überlassen. Der FDP ist die gute Bildung im Rahmen ihrer Anstrengungen für eine intelligente Schweiz ein zentrales Anliegen. Diese gute Bildung beginnt bei den gemeindlichen Schulen. Und hier darf es denn auch nicht sein, dass die Qualität der Schule und der Lehrpersonen abhängig ist von der finanziellen Potenz der jeweiligen Gemeinde. Somit rechtfertigt sich eine gewisse Standardisierung auch bei den Gehältern. Die Gemeinden selber unterstützen diesen Weg übrigens auch. – Die FDP-Fraktion ist der Überzeugung, dass die vorliegende Teilrevision die gesteckten Ziele erreicht.

Bereits in der vorberatenden Kommission wurden diverse Anträge gestellt, um einzelne Lehrergruppen noch besser zu stellen. Die Kommission lehnte diese Anträge jedoch richtigerweise ab, um die Ausgewogenheit des Gesamtpaketes nicht zu gefährden. Namens der FDP-Fraktion ersucht der Votant den Rat, diese Politik mitzutragen, wenn in der nachfolgenden Detailberatung solche Anträge wieder gestellt werden. Natürlich hat er ein gewisses Verständnis, wenn Lehrervertreter die aussergewöhnliche Gelegenheit ergreifen, ihren Lohn selber zu bestimmen. Aber als Parlament haben wir uns um eine optimale Lösung für den ganzen Kanton und nicht nur für einzelne Gruppen zu bemühen. Bitte halten Sie sich dies vor Augen, wenn in diesem Saal demnächst das grosse Wunschkonzert startet.

Walter **Birrer** hält fest, dass die SVP die Notwendigkeit der Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes nachvollziehen kann, sie unterstützt die Ausführungen der vorberatenden Kommission. Folgende Punkte erscheinen dem Votanten wichtig:

1. Anpassung Besoldung der Kindergartenlehrpersonen, d.h. Angleichung der Ausbildungszeit an jene der Primarlehrpersonen.
2. Eine klare Besoldungseinreihung und Zuweisung der Schulleitungsfunktionen zu den entsprechen Gehaltsklassen.
3. Ein weiter wichtiger Punkt ist die bundesrechtliche Rechtsprechung; dort wird fest gehalten, dass ein Lohnunterschied zwischen Kindergarten- und Primarlehrpersonen gerechtfertigt ist.

Grundsatz: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit.

Vieles wurde von Thomas Lötscher schon erwähnt, der Votant möchte dies nicht wiederholen.

Bei § 6^{bis} Abs. 1 schliesst sich die Mehrheit der Fraktion dem Stawiko-Bericht an.

Im Weiteren verweist Walter Birrer auf den Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission sowie den Stawiko-Bericht vom 4. Oktober 2007. Für die gute Arbeit der beratenden Kommission bedankt er sich im Namen der Fraktion. Sie unterstützt die Revision mit den Anpassungen der vorberatenden Kommission. Einzig bei der Besoldung der Schulleitungsfunktion wird die Fraktion mehrheitlich den Antrag der Stawiko unterstützen.

Philipp **Röllin** möchte zuerst seine Interessenbindung offen legen. Er unterrichtet an der Fachmittelschule in Zug auf der Sekundarstufe II und ist von der Teilrevision nicht direkt betroffen, da sich diese ausschliesslich auf die Volksschule bezieht.

Die Alternativen erkennen, dass Änderungen beim Lehrerbesoldungsgesetz nötig sind und dass beim Projekt «strukturelle Besoldungsrevision» in den nun überarbeiteten Teilgebieten Handlungsbedarf besteht. Insofern sind wir für das Eintreten auf die Vorlage. Bei der ganzen Revision basiert die vorgeschlagene Besoldungseinreihung aber ausschliesslich auf der Dauer der Ausbildung und der Anzahl der erteilten Unterrichtslektionen als Basis für entsprechende Lohneinstufungen. Beide Faktoren berücksichtigen die tatsächliche anfallende Arbeitsbelastung und die Anforderungen an die Lehr- und Leitungspersonen nicht. Wir bedauern, dass eine weitergehende inhaltliche Diskussion im Rahmen dieser Revision offenbar nicht möglich scheint.

Darum werden wir heute in der 1. Lesung einige Anträge stellen. Es handelt sich dabei keineswegs um ein Wunschkonzert. Wir sind der Meinung, dass nicht nur Kosmetik an der Oberfläche betrieben werden darf. Die gängige Meinung, dass mit zunehmendem Alter der Schülerinnen auch die Anforderungen an die Lehrpersonen grösser werden und entsprechend auch der Lohn, muss in Frage gestellt wer-

den. So hat sich bei einer Kindergärtnerin (oder einem Kindergärtner, sofern männliche Personen diesen Beruf überhaupt ausüben) der Aufwand in den letzten Jahren massiv erhöht und die Herausforderungen sind hier speziell gewachsen, z.B. durch zusätzliche obligatorische Elterngespräche, Absprachen mit den Heilpädagoginnen, durch aufwändige Entscheidungsfindung bei der Einschulung, Integrationsproblematik, Betreuung in den Auffangzeiten, usw. Wir denken, dass die vorgeschlagene Regelung eine Ungleichbehandlung beinhaltet. Die Besoldungsdifferenz zu den Primarlehrpersonen ist grösser als der effektive prozentuale Unterschied des gesamten Pensums. Die Ausbildungsdauer mit PH-Diplom ist im Übrigen identisch. Wir werden darum einen gemeinsamen Antrag mit der SP stellen, der diese Differenz verkleinert.

Ebenfalls relativ unübersichtlich erscheinen uns die unterschiedlichen Lohneinstufungen auf der Sekundarstufe I. Für uns ist es absolut unlogisch, weshalb immer noch zwei Kategorien geschaffen werden. Bekanntlich sollten alle Lehrpersonen auf dieser Stufe eine solide Grundausbildung mitbringen. Alle arbeiten am gleichen Arbeitsplatz und brauchen bezüglich der sozialen Kompetenzen gleich hohe Anforderungen, denn sie beschäftigen sich primär mit pubertierenden Jugendlichen. Wir werden darum vorschlagen, dass alle Lehrpersonen der Sekundarstufe 1 den gleichen Gehaltsklassen angehören. Neu werden in verschiedenen Bereichen, so z.B. im Sport, im bildnerischen Gestalten, in der Informatik oder in der Musik auch Master-Abschlüsse möglich sein. Solche Abschlüsse sollen auf die gleiche Stufe wie die normale Sekundarlehrerinnenausbildung gestellt werden und nicht noch tiefer, wie in der Vorlage des Regierungsrates vorgeschlagen. Das heisst, ein Überqualifizierter soll nicht abgestraft werden, sondern mindestens auf die gleiche Stufe kommen.

Die Alternativen unterstützen weiter den Vorschlag der Stawiko auf Verzicht des Splittings bei einem Pensum von über 80 % und mehr bei der Schulleiterfunktion. Die Herausforderungen und Belastungen an Schulleitungen sind in den letzten Jahren gewaltig gewachsen, und es ist wichtig, dass für die Rekrutierung ein minimaler finanzieller Anreiz vorhanden ist.

Den Alternativen stösst zudem der kalte Lohnabbau auf, der durch die Verflachung der Gehaltsentwicklung erreicht wird. Wenn man die Lebensarbeitszeit einer Lehrperson nimmt, resultiert eine effektive Lohnreduktion. Der Kanton spart 577'000 Franken und er läutet nach der Pensionskassenrevision eine weitere Sparrunde auf dem Buckel der Lehrpersonen ein. Aber er fördert dadurch nicht unbedingt die Attraktivität und das Image des Lehrer- und Lehrerinnenberufs. Schon heute machen sich z. B. junge Maturanden Gedanken, ob sie überhaupt den Lehrerberuf noch ergreifen sollen. Im Vergleich mit anderen akademischen Berufen ist die Ausbildung über die pädagogische Hochschule fast genau gleich lang. Eine knappe Entlohnung kann deshalb durchaus ein Grund sein, dass sich jemand eher für die akademische Laufbahn entscheidet. Tatsache ist, dass auf der gesamten Volksschulstufe, inklusive neuerdings auch auf Sekundarstufe 2, praktisch nur noch Frauen unterrichten. – Der Votant verweist hier auf die Frontseite von 20 Minuten. Dort lautet die Schlagzeile «Mehr Männer an die Kindergärten». Man kann die *Kindergärtner* wohl in der ganzen Schweiz an einer Hand abzählen. – An den pädagogischen Hochschulen ist der Männeranteil auch sehr gering. Dabei würde es durchaus Sinn machen, dass Männer ihren Anteil bei der Sozialisation leisten, wenn schon nicht in der Familie, dann wenigstens in der Schule. Männer sollten von unseren Kindern nicht nur als Raritäten oder Exoten wahrgenommen werden. Jugendliche brauchen auch männliche Vorbilder, vom Kindergarten bis zur Pubertät. In diesem Sinne hoffen wir, dass unsere Anträge Unterstützung finden.

Alois **Gössli** hält fest, dass die SP-Fraktion einhellig für Eintreten auf die Vorlage ist. Seine Vorredner und Vorrednerinnen haben schon ausführlich über diese Gesetzesänderung gesprochen, er beschränkt sich deshalb auf die für uns wichtigsten Punkte dieser Revision:

- Die Wahrung der Rechtsgleichheit bei Besoldungen einzelner Lehrerkategorien untereinander. Hier werden insbesondere mögliche Klagen der Kindergartenlehrpersonen verhindert.
- Die Aktualisierung und Ergänzung des Katalogs der einzelnen Gehaltsklassen zugewiesenen Lehrerkategorien.
- Die Zuweisung der Schulleitungsfunktionen zu den entsprechenden Gehaltsklassen.
- Die Neuordnung bzw. Verfeinerung des Modus der Gehaltsentwicklung, wobei wir hier nicht zufrieden sind mit der vorgeschlagenen Lösung.
- Keine Belohnung von Überqualifikationen.

Kein Thema waren die befristeten Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen, die in vielen Gemeinden oft jährlich verlängert werden. Wir würden es begrüßen, wenn diese Unsitte endlich aufhören würde. Der Bildungsdirektor sagte in der Kommissionssitzung zu, sich diesem Thema anzunehmen. Wir hoffen hier auf baldige Ergebnisse.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen mit folgenden Ausnahmen:

- Wir sind für eine bessere Einreihung der Kindergartenlehrpersonen sowie der Lehrpersonen der Sekundarschule I.
- Wir sind überzeugt, dass es sinnvoll ist, dass Schulleiter noch ein kleines Schulpensum erteilen. Ob es auch überall machbar ist, ist eine andere Frage. Für die Erteilung der kleinen Schulpensen sind wir dafür, dass die Besoldung der Schulleiter nicht aufgeteilt wird.
- Wir sind gegen eine Lohnreduktion bei den Lehrpersonen während ihrer gesamten Berufslaufbahn. Wir lehnen hier den Vorschlag der vorberatenden Kommission und des Regierungsrats ab.

Barbara **Strub** begrüsst die Absicht der Regierung, mit dieser Gesetzesänderung die Rechtsgleichheit bei der Entlohnung der einzelnen Lehrerkategorien untereinander zu gewähren. Mit dem Grundsatz, dass für gleiche Arbeit in gleicher Schulstufe und dem Besitz des erforderlichen Lehrdiploms auch die identische Zuweisung in die Besoldungskategorie gewährt wird, ist sie einverstanden. Einzelne Fachlehrer, welche heute auf der Sekundarstufe 1 unterrichten, sollen nun aber, entgegen diesem Grundsatz, um eine Lohnklasse zurückgestuft werden. Es gibt jedoch im Fachlehrerbereich verschiedene Diplome, Abschlüsse und Lehrbefähigungsausweise. Turnen erteilende Lehrpersonen fallen z. B. in diese Kategorie. Der Titel Turnlehrer kann in Kursen erlangt werden. Jugend und Sport-Leiter nennen sich Turnlehrer. In unseren Hauswirtschaftsseminarien konnte mit einer zusätzlichen Stundenbelegung dieser Titel ebenfalls erlangt werden. Dann gab es noch die universitären Ausbildungen, die geläufigste davon ist diejenige an der ETH, wo das Turn- und Sportlehrerdiplom 1 für Sekundarstufe I und das Diplom 2 auch für Sekundarstufe II und die Tertiärstufe erworben wurde. Solche Lehrpersonen arbeiten heute zum Teil an unseren gemeindlichen Schulen und machen ihre Arbeit sehr gut. Gemäss Bericht der Regierung sollten nun diese Turnlehrer eine Lohnklasse tiefer eingereiht werden als ihre Oberstufenkollegen. Dies, obwohl sie ein 4-jähriges Studium zur Fachperson hinter sich haben.

Die Veränderungen in der Bildungslandschaft sind bekanntlich sehr gross. So wie es heute aussieht, hat sich im Laufe dieses Sommers auch hier etwas klargestellt:

Mittlerweile werden die früheren ETH Sportlehrerdiplome 2 auf Grund der Länge und des Inhalts der Ausbildung als Masterabschlüsse anerkannt. Die betreffenden Turnlehrer verfügen damit neu ebenfalls über einen Masterabschluss für die Sekundarstufe und sind damit gemäss § 6 Abs. 2 C. a) wie alle anderen Sekundarlehrer in der Lohnklasse 15-18 einzureihen. Damit bleibt die Besoldung für diese Lehrpersonen gegenüber heute unverändert. Und somit entspricht die neue Gesetzgebung auch in diesem Bereich dem Grundsatz der Regierung, dass nämlich für gleiche Arbeit auf der gleichen Stufe bei mindestens gleicher Ausbildung auch der gleiche Lohn gewährt wird.

Bildungsdirektor Patrick **Cotti** will es gleich vorweg nehmen: Das uns zur Beratung vorliegende neue Lehrpersonalgesetz hat in der Basis keine grundlegende Änderung erfahren. In einigen Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde dies auch moniert. Es bewertet nicht die Arbeitsplätze der unterschiedlichen Funktionen und Belastungen von Lehrpersonen neu, es bewertet auch nicht neu die im Laufe der letzten zehn Jahre klar veränderten Arbeitsanforderungen an die Lehrerschaft in den unterschiedlichen Stufen der gemeindlichen Schulen. Aber – und deshalb legen wir das überarbeitete Gesetz vor: Es kommt dem berechtigten Auftrag des Kantonsrats vom 2. Mai 2004 nach

- grundsätzlich Rechtsungleichheiten einzelner Lehrpersonenkategorien in Bezug auf die Besoldung untereinander auszugleichen;
- den Katalog der im Gesetz aufgeführten Lehrerkategorien zu aktualisieren und zu ergänzen;
- die Schulleitungsfunktionen einzelnen Gehaltsklassen zuzuweisen (sie haben klar definierte und erweiterte Aufgaben auf Grund der Q-Vorlage zugewiesen erhalten);
- und schliesslich auch die Gehaltsentwicklung dem Modus des Staatspersonals anzugleichen.

Das revidierte Gesetz stellt eine aktualisierte Grundlage dar, welche primär die Gleichwertigkeit der neuen PH-Ausbildung von Unterstufen-Lehrpersonen (die neu sowohl in Kindergarten als auch den ersten zwei Primarklassen unterrichten können) mit der Primarlehrpersonen-Ausbildung berücksichtigt hat. Ausserdem stellt es den Gemeinden eine standardisierte Grundlage zur Verfügung, auf Grund welcher die Gehalts-Einordnungen des gesamten Lehrpersonals der Volksschulen ab 2008 transparent nachvollzogen werden kann. Wie Sie ja wissen, sind die Gemeinden ab kommendem Jahr vollständig in der Pflicht als Arbeitgebende gegenüber dem Lehrpersonal; der Kanton bezahlt mittels Normpauschale pro Schülerin und Schüler. Eine Gemeinde soll – so fordert es der Kantonsrat im Rahmen der verabschiedeten Zuger Aufgaben- und Finanzreform – gegenüber den Schulen und Lehrpersonen genau gleich als Arbeitgeberin mit den gleichen Werkzeugen auftreten können wie gegenüber dem anderen gemeindlichen Personal.

Wie die Stawiko und auch die Regierung in ihren Berichten ausweisen, geht es hier vorab nicht um eine Sparvorlage: Alle Änderungen haben ab 2008 jährlich Mehrkosten in der Höhe von 1,022 Mio. Franken zur Folge, durch die Anpassung des Gehaltsanstiegs bei den Klassenaufstiegen an den Modus des Staatspersonals werden neu jährlich 557'000 Franken eingespart, die jährlichen Nettomehraufwendungen betragen 465'000 Franken und sind hälftig durch die Gemeinden und den Kanton zu tragen; diese Veränderungen fliessen schliesslich auch in der Berechnung der Normpauschale ein.

Unter Berücksichtigung der umfassenden Vernehmlassung zur Teilrevision des Lehrbesoldungsgesetzes haben der frühere Erziehungsrat und heutige Bildungs-

rat sowie der Regierungsrat die vorliegenden Anpassungen verabschiedet. Es war beiden Räten klar, dass

- die Notwendigkeit der Anpassungen gegeben ist und die bestehenden Rechtsungleichheiten (insbesondere bei den Kindergarten-Lehrpersonen) vermieden werden müssen, um allfällige Prozesse zu verhindern;
- und dass Rechtsungleichheiten auch zwischen Lehrerinnen und Lehrern vermieden werden müssen, welche in den Fächern Hauswirtschaft bzw. Handwerkliches Gestalten, oder Textiles Werken bzw. Werken unterrichten. Auf der Sekundarstufe I haben wir diese Lehrerinnen-Kategorien (inkl. den Sportlehrerinnen und Sportlehrern) dem System der Besoldungs-Einreichung gegenüber anderen Lehrpersonen der kantonalen Schulen angepasst.

Bevor wir nach Eintreten in die Diskussionen zu einzelnen Lehrpersonenkategorien gehen, möchte der Bildungsdirektor den Rat vor allem auf den so genannten Tisch-tuch-Effekt hinweisen: Glättet man auf der einen Seite eine Falte, dann entstehen neue auf der anderen Seite. Dies scheint ihm eine wichtige Erfahrung aus der Beratung dieses Geschäfts vor der heutigen Sitzung zu sein. Das Tisch-tuch ist in dieser Angelegenheit nie ganz glatt zu bringen, aber es hat sich weitgehend optimal geglättet und – was noch wichtiger ist – wir haben nichts darunter versteckt.

Hauptsächliche Kritik von Vernehmlassungsteilnehmenden gegenüber der Teilre-vision erfolgte wie eingangs erwähnt dahingehend, dass vorliegend nicht der grosse Wurf einer völligen Neuorientierung auf Grund der Erkenntnisse über eine umfassende Arbeitsplatzbewertung, über neue Schulungsformen oder über die zu leistende Jahresarbeitszeit erfolgt ist. Dem ist entgegen zu halten, dass dies nicht der Auftrag des Kantonsrats war.

Die Gemeinden ihrerseits nehmen bereits ihre durch ZFA und das neue Schulge-setz veränderte Funktion als Arbeitgeberinnen der Lehrpersonen wahr und ernst: Die Schulpräsidentenkonferenz ist auf die Direktion für Bildung und Kultur zuge-kommen, um neue Arbeitsmodelle bei den Lehrpersonen anzudiskutieren. Das Schulische Brückenangebot S-B-A wiederum, eine kantonale Schule, hat die Jah-resarbeitszeit der Lehrpersonen in diesem Schuljahr auf Grund der veränderten Unterrichtsformen mittels Lernatelier und Coaching-Funktionen der Lehrpersonen eingeführt. Andere Kantone, andere Schulen arbeiten schon länger mit neueren Schul- und Arbeitszeitmodellen. Die EDK-Ost und vereinzelte Schulen in der Zent-ralschweiz machen neue Erfahrungen mit der Basisstufe, welche innerhalb von vier Klassen durchlässiger ist als das übliche Schulklassen-System. Die Entwicklung solcher Modelle braucht jedoch viel Zeit. Wir machen unsere notwendigen, aber klaren und kleinen Schritte und lernen von unseren, aber auch den Erfahrungen anderer mit neueren Systemen.

Patrick Cotti dankt der vorberatenden Kommission unter Präsidentin Vreni Wicky für die umsichtige Beratung, der Stawiko für die klare Haltung, und bittet den Rat um Eintreten. Er wird in der Detailberatung zu den einzelnen Anträgen Stellung nehmen können.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG der Vorlage Nr. 1528.4

§ 6 Abs. 2, A. Vorschulstufe Bst. a

Christina **Huber** stellt im Namen von SP- und AL-Fraktion den Antrag, die Kinder-gartenlehrpersonen um eine Lohnklasse höher einzureihen, d.h. neu die Klassen 11-14 vorzusehen.

Der Regierungsrat anerkennt in seinem Bericht richtigerweise, dass die Ausbildungen von Kindergarten- und Primarlehrpersonen gleichwertig sind. Die Lohndifferenz begründet er – ebenfalls richtigerweise – damit, dass Kindergarten- und Primarlehrpersonen unterschiedliche Unterrichtszeiten haben. Doch macht der Regierungsrat den falschen Schluss, dass die Differenz in der Unterrichtszeit gleichermaßen auf den Lohn übertragen werden kann. Dies ist nicht fair, denn die Unterrichtszeit alleine macht noch nicht die Arbeitszeit der Lehrpersonen aus. Die Arbeitszeit einer Lehrperson besteht zugegebenermaßen zu einem grösseren Teil aus der Unterrichtszeit und zu einem kleineren Teil aus ausserunterrichtlichen Aufgaben. Die ausserunterrichtlichen Aufgaben umfassen administrative Arbeiten, Betreuungs- und Beratungsarbeiten, Weiterbildung oder so genannte Gemeinschaftsarbeiten wie bspw. Teamsitzungen. Diese sind bei Kindergarten- und Primarlehrpersonen vergleichbar hoch.

In seiner Vorlage nimmt der Regierungsrat nun aber nur Bezug auf die Unterrichtszeit. Die Differenz beträgt hier rund 10 %. Auf Grund dieser Ausführungen müsste Ihnen nun aber klar sein, dass die Differenz der effektiven Arbeitszeit tiefer als 10 % ist, weil ja auch die ausserunterrichtliche Zeit mit eingerechnet werden muss. Zudem müssen Sie auch wissen, dass Primarlehrpersonen, welche als Klassenlehrpersonen fungieren, in Bezug auf die Unterrichtszeit zusätzlich entlastet werden, und zwar mit 0,75 Wochenstunden. Eine solche Entlastung kennen Kindergartenlehrpersonen, welche die Verantwortung für eine Kindergartenklasse haben, nicht.

Fakt ist ausserdem auch, dass bei den vorgeschlagenen Lohnklassenzuteilungen zwischen Kindergarten- und Primarlehrpersonen eine Lohndifferenz zwischen 10,7 und 12,6 % auszumachen ist. Der langen Rede kurzer Sinn: Kindergartenlehrpersonen, welche eine absolut gleichwertige Ausbildung abschliessen wie Primarlehrpersonen, erhalten für ihre Arbeit weniger Lohn. Primar- und Kindergartenlehrpersonen haben – auch das ist ein Fakt – unterschiedliche Arbeitszeiten, doch beträgt die Differenz hier weniger als 10 %; die Lohndifferenz jedoch beträgt mehr als 10 % – ist dies fair? Die Votantin meint nein und beantragt deshalb, dass die Kindergartenlehrpersonen neu den Lohnklassen 11-14 zugeteilt werden.

Vreni **Wicky** bittet den Rat im Namen der vorberatenden Kommission, diesen Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen: Die Kommission schätzt die anspruchsvolle und wichtige Arbeit der Kindergärtnerinnen und hat der Erhöhung der Besoldung oppositionslos zugestimmt. Diese Erhöhung war ja ein Hauptgrund für die Gesetzesrevision und sie war in der Vernehmlassung praktisch unbestritten. Unbestritten ist ebenfalls, dass alle Kindergärtnerinnen nach dem 1. Januar 08 von dieser Einstufung profitieren – gleich ob sie Seminarabgängerinnen oder Abgängerinnen einer pädagogischen Hochschule sind. Der einzige Lohnunterschied besteht nun noch in der Anrechnung der Arbeitszeit. Und da geht die Kommissionspräsidentin mit Christina Huber nicht einig. Die Arbeitszeit hat eine Differenz: Es sind bei den Kindergärtnerinnen 20,5 Stunden und bei den Primarlehrerinnen 22,5 Stunden. Und die ausserunterrichtlichen Aufgaben sind überall gleich, ob das jetzt Kindergärtnerinnen oder Primarlehrpersonen oder auch Lehrpersonen auf der Oberstufe sind. Bei der Einführung einer Grund- und Basisstufe werden diese Unterrichtszeiten eh angepasst werden müssen. Warten wir also noch ab, und dann wird es ausgeglichen werden. Aus diesen Gründen hat sich die Kommissionsmehrheit dem Vorschlag des Regierungsrats angeschlossen, und die Votantin bittet den Rat, dasselbe zu tun.

Bildungsdirektor Patrick **Cotti** meint, jetzt seien wir eben am Tischtuch. Wir ziehen daran, und er versteht natürlich die Begründungen, welche Christina Huber hier im Namen der SP- und AL-Fraktionen vorgebracht hat. Die Schwierigkeit liegt dann bei der Rechtsgleichheit, die wir dann auch bei Primarlehrpersonen der Mittelstufe II berücksichtigen müssen. Diese haben eine grössere Belastung bei der Vorbereitung, z.B. beim Übergang zur Sekundarstufe I. Wir sind nicht in die Arbeitsplatzbewertung hinein gegangen und diesbezüglich haben wir versucht, klare Kategorien zu schaffen. Der Bildungsdirektor schliesst sich im Namen des Regierungsrats der Präsidentin der vorberatenden Kommission an, dass wir diese Situation neu anschauen müssen, wenn wir die Basis- und Grundstufen behandeln.

→ Der Antrag von SP- und AL-Fraktion wird mit 51:20 Stimmen abgelehnt.

§ 6 Abs. 2, C. Sekundarstufe I, Bst. c

Anna **Lustenberger-Seitz** stellt folgenden Antrag, den die Alternativen auch in der Kommissionssitzung stellten: *Fachlehrpersonen mit einem Diplom für eines oder mehrere der nachstehenden Fächer, aber ohne Sekundarlehrdiplom phil. I oder II oder ohne Masterabschluss einer pädagogischen Hochschule werden ebenfalls in den Klassen 15 bis 18 eingestuft.*

Begründung: Die AL-Fraktion kann es nicht verstehen, dass zum Unterrichten auf der Sekundarstufe I immer noch zwei Kategorien geschaffen wurden, jene der Gehaltsklasse 15-18 und für einige eine Gehaltsklasse 14-17. Es ist für uns nicht ersichtlich, warum Lehrpersonen der kooperativen Oberstufe finanziell besser gestellt sein sollen als Lehrpersonen, die Textiles Werken, Hauswirtschaft, Englisch, Sport und Maschinenschreiben bei diesen Jugendlichen unterrichten. Beide bringen eine gute, oft noch gleich lange Grundausbildung mit und absolvieren erforderliche Weiterbildungen. Das Paradebeispiel haben Sie bereits gehört: Es sind die Sportlehrpersonen mit einem ETH Abschluss, die zwar keinen pädagogischen Abschluss haben, aber doch während vier Jahre dieses Fach studiert, Praktika absolviert haben und auch in der Didaktik geschult worden sind. Das heisst ganz einfach, dass der Sekundarlehrer oder die Sekundarlehrerin, die in der Ausbildung auch das Fach Turnen belegt hat, für die Turnstunde mehr bekommt, als ETH-Absolventen und -Absolventinnen, die ebenfalls eine sehr fundierte Ausbildung gemacht haben. Ähnliche Begründungen für die nicht gerechte Einreihung könnte man auch bei Lehrpersonen erwähnen, die einen Masterabschluss in Sprachen, Musik, Kunst und so weiter haben. Oder eine Lehrperson für Textiles Werken und Hauswirtschaft qualifiziert sich mit einem Top- Abschluss, dazu noch mit einem Sprachaufenthalt für Englisch an der Oberstufe; bleibt dann die Einstufung 14-17 einfach gegeben, weil diese Person nur ein pädagogisches Diplom vorweist und keinen Masterabschluss?

Man könnte bestimmt noch mehr Gründe aufzählen, welche die vorgeschlagene Einreihung des Regierungsrats hinterfragen. Hauptargument ist einfach: Sie ist kompliziert und in keiner Weise gerecht. Daher bittet die Votantin den Rat, unserem Antrag zuzustimmen, dass auch die Lehrpersonen, die bei Bst. c aufgezählt werden, in den Klassen 15-18 eingestuft werden. Das vereinfacht vieles und ist zudem gerechter. – Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, stellt Anna Lustenberger den *Eventualantrag*, dass bei Bst. c, das Wort *pädagogisch gestrichen* wird. So werden wenigstens Fachpersonen mit einem Masterabschluss, sei dies im Bereich Sport, Musik etc., höher eingestuft.

Noch eine kleine Bemerkung zum Eintretensvotum von Thomas Lötscher. Eine gute Bildung für eine intelligente Schweiz beginnt nicht bei der Einschulung. Sie beginnt ab Geburt. Und die Votantin ist zu 100 % sicher, dass er seinen Kindern sehr viel Wissen schon vor der Einschulung mitgegeben hat.

Vreni **Wicky** weist darauf hin, dass auch hier in der Kommission relativ lang diskutiert wurde. Aber sie bittet den Rat, *beide* Anträge abzulehnen, wie das auch in der Kommission geschehen ist. Es wäre nämlich faktisch eine Lohnerhöhung, und das ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Daniel **Grunder** hält fest, dass die Stawiko den Antrag ablehnt; er verzichtet auf ein Votum.

Bildungsdirektor Patrick **Cotti** bestätigt, dass zwei Klassen geschaffen werden. Es haben bis anhin auch zwei Klassen bestanden. Aber wir haben angepasst. Wir haben die Hauswirtschafts-Lehrpersonen um zwei Klassen angehoben. Wir haben die Lehrpersonen Textiles Werken um zwei Klassen angehoben. Wir haben das Handwerkliche Gestalten um eine Klasse herabgesetzt. Und wir haben auch das Werken um eine Klasse herabgesetzt. D.h. wir haben auf beiden Seiten angepasst und Turnlehrerinnen und -lehrer um eine Klasse herabgesetzt. Wir haben am Tischtuch gezogen und Vergleichbarkeit geschaffen. Anna Lustenberger sagte, wir würden nicht auf die Ausbildung Rücksicht nehmen. Das ist zum Teil richtig, aber nicht die Ausbildung ist Grund der Einreihung, sondern die Einsetzbarkeit in mehreren Fächern. Wir brauchen Turnlehrerinnen und Turnlehrer auf der Sekundarstufe I, aber wir brauchen dort keine Master-Abschlüsse. Diejenigen mit Master-Abschlüssen können an den kantonalen Schulen unterrichten. Und auch dort sind sie eine Klasse tiefer eingestuft als die anderen Lehrpersonen. Wir haben hier das System angepasst an die kantonalen Schulen. Bitte unterstützen Sie deshalb die Vorlage des Regierungsrats.

→ Der Antrag der AL-Fraktion wird mit 50:20 Stimmen abgelehnt.

→ Der Eventualantrag wird mit 45:23 Stimmen abgelehnt.

§ 6 Abs. 2, D. Schulleitungsfunktionen, Abs. 9

Stefan **Gisler** legt zuerst seine Interessen-Nichtbindung offen: Weder er noch irgendwelche Verwandte sind von dieser Revision betroffen. – 557'000 Franken will die Regierung jährlich bei den gemeindlichen Lehrpersonen bei der Gehaltsentwicklung einsparen. Das ist inakzeptabel – nicht zuletzt auch angesichts der eben beschlossenen Rentenkürzungen beim Staatspersonal. Thomas Lötscher hat beim Eintreten gesagt, es gelte die Forderungen für mehr Geld für Lehrpersonen zurückzuweisen. Der Votant will nicht mehr! Diese Vorlage darf aber auch keine Kürzungen enthalten! Darum *stellt die Alternative den Antrag, bei der Gehaltsentwicklung den status quo – also die heutige Gesetzgebung – zu erhalten*. Die Mehraufwendungen auf Grund der dringend nötigen Neueinreihung der Kindergartenlehrpersonen sowie der Schulleitungsfunktionen darf nicht durch eine Reduktion der Lohnsumme bei anderen kompensiert werden. Es handelt sich eben nicht einfach nur

um eine Verflachung der Gehaltsentwicklung, wie es schönfärberisch auch im Stawiko-Bericht heisst. Mit der Anpassung dieser Kurve – sie finden sie in Bericht und Antrag der Regierung auf S. 11 unten – sinkt die Lebenslohnsumme. Das ist ein kalter Lohnabbau. Selbst der Finanzdirektor hat diesen Tatbestand in den Beratungen der Stawiko so bestätigt. Es ist ja auch ganz einfach: Wenn der Kanton bei der Gehaltsentwicklung jährlich über eine halbe Million Franken spart, erhalten früher oder später die betroffenen Lehrpersonen auch jährlich über eine halbe Million Franken weniger. Zudem macht die heutige Kurve mehr Sinn als die neue. Die Lohnentwicklung ist in den ersten drei Jahren sogar langsamer als heute und steigt erst dann so richtig an. Dies ist ein Anreiz, dass Lehrpersonen gerade in jungen Jahren längere Zeit an den Schulen bleiben. Wer eine gute Schule will, wer gute Bildungsqualität will, darf nicht auf Kosten von Lehrpersonen sparen.

Vreni **Wicky** bittet den Rat auch hier, dem Antrag der Regierung bzw. der Kommission zu folgen. Die vorgeschlagene Präzisierung trägt zu mehr Transparenz im Besoldungswesen gegenüber dem übrigen Staatspersonal bei und verhindert damit auch mögliche Rechtsmittelverfahren. Stefan Gisler jammert wirklich auf einem hohen Niveau. Er sagt, Junglehrer hätten eine besonders grosse Einbusse. Das stimmt nicht. Die Kommissionspräsidentin hat das vorsorglich ausgerechnet. Eine Primarlehrperson frisch ab der Ausbildung ohne vorgängige Lehrtätigkeit startet im Kanton Zug auf der ersten Lohnstufe der Klasse 12, das bedeutet 73'800 Jahresgehalt, was einem Monatslohn von 5'679 Franken entspricht. Schon im dritten Jahr wird diese Lehrperson neu in der 13. Lohnklasse auf der Stufe 2 (anstatt vorher 3) eingestuft, und dort hat sie dann schon ein Jahresgehalt von 74'000 Franken. Und sie bekommt zusätzlich schon im dritten Jahr noch die Erfahrungs- und Treuezulage (TREZ), was nochmals 1'300 Franken jährlich bedeutet. Diese Primarlehrperson bekommt also über 75'000 Franken im dritten Anstellungsjahr und steigt jedes Jahr um eine Stufe weiter. Auch die TREZ steigt jährlich um einen Fünftel des Grundjahreslohns. Die Votantin hat also kein Erbarmen mit diesen Junglehrpersonen. Wie gesagt ist diese Anpassung eine Angleichung an das übrige Staatspersonal. Darum bittet Vreni Wicky den Rat im Namen der Kommission, der Kommissionsmeinung zu folgen.

Daniel **Grunder** bittet den Rat, den Antrag von Stefan Gisler abzulehnen und verweist nochmals auf den Stawiko-Bericht, der nichts schönfärbt, sondern die Fakten klar auf den Tisch bringt. Es geht nicht darum, einen Lohnabbau bei den Lehrerinnen und Lehrern zu betreiben, sondern darum, den Klassenanstieg zeitlich zu verschieben und so die Lohnanstiegskurve zu glätten. Zudem hält der Votant hier nochmals fest, dass der Besitzstand der Lehrerinnen und Lehrer gewahrt ist und dass es auch dort zu keinem Abbau kommt.

Alois **Gössli** hält fest, dass zur Gehaltsentwicklung der Lehrpersonen zwei Anträge vorliegen: Derjenige von Regierungsrat und Stawiko, die eine Einsparung von 557'000 bei der Gehaltsentwicklung vorsieht. Dies wird erreicht, indem beim Klassenwechsel im dritten und zwölften Dienstjahr die Zahl der angerechneten Stufe um eine Stufe reduziert wird. Hier gibt es für die Lehrpersonen über alles gesehen eine Lohnreduktion – auch wenn das Vreni Wicky anders sieht. Auf der anderen Seite haben wir den Antrag der AL-Fraktion auf Beibehaltung des status quo, d.h. keine Stufenreduktion beim Klassenwechsel und somit keine Lohnreduktion. Wir

haben Mühe mit beiden Anträgen und finden beide nicht das Gelbe vom Ei. Der Regierungsratsvorschlag ist – auch wenn es anders tönt – über die gesamte Laufbahn einer Lehrperson eine reine Sparvorlage. Beim Klassenwechsel im dritten und zwölften Dienstjahr gibt es gegenüber heute eine Lohneinbusse. – Der Vorschlag der AL-Fraktion – die Beibehaltung des status quo – hat für uns den Nachteil, dass in den ersten Jahren der Dienstverhältnisse mit dem Klassenwechsel nach drei und zwölf Dienstjahren unserer Meinung nach zu grosse Lohnsprünge gemacht werden. Unser Vorschlag ist: Nach drei und zwölf Dienstjahren beim Klassenwechsel soll es wie beantragt eine Stufenreduktion geben. Hingegen soll es nach etwa 20 oder 25 Dienstjahren zusätzliche Klassenwechsel oder Stufenerhöhungen geben, welche die Lohneinbussen gegenüber dem status quo wieder ausgleichen. Mit unserem Vorschlag erreichen wir, dass es nach drei und zwölf Dienstjahren zu keinen übergrossen Lohnsteigerungen zu Anfang des Berufslebens kommt – dies ein Anliegen des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission. Und dass es zu keinem Lohnabbau kommt über das ganze Berufsleben einer Lehrperson; dies das Anliegen der AL-Fraktion. Sie werden mit unserer Forderung nach zusätzlichen Erhöhungen nach 20 resp. 25 Dienstjahren umgesetzt. Wir werden unser Anliegen mit einem Antrag auf die 2. Lesung einbringen. Im Moment unterstützt die SP-Fraktion temporär den Antrag der AL-Fraktion.

→ Der Antrag der AL-Fraktion wird mit 48:20 Stimmen abgelehnt.

§ 6^{bis} (neu) [LbG-Vorlage 1528]

Vreni **Wicky** bittet den Rat im Namen der Kommission, den Antrag des Regierungsrats abzulehnen. Ein Grundsatz in der Kommission war immer «gleicher Lohn für gleiche Leistungen». Konsequenterweise hat sich die Kommission für eine stufengerechte Entlohnung bei einem Anstellungsverhältnis mit mehreren Anforderungsprofilen entschieden, gleich, wie hoch das Pensum ist. Die knappe Kommissionmehrheit versteht den Regierungsrat nicht, warum er gerade hier von dieser Meinung Abstand nimmt. Die Votantin bittet den Rat also, der Kommission zu folgen und ihren Antrag zu unterstützen.

Daniel **Grunder** verweist auf den Stawiko-Bericht.

Bildungsdirektor Patrick **Cotti** schätzt die Arbeit der vorberatenden Kommission sehr. Hier kann er aber aus verständlichen Gründen nicht gleicher Meinung sein. Es war das Bestreben bei dieser Teilrevision, dass Rektoren und Rektorinnen auch teilweise unterrichten sollen. Das ist aus unserer Sicht wichtig, damit sie nicht ganz den Bodenkontakt verlieren und auch wissen, wie es in den Schulzimmern läuft. Die Belastung der Schulleitungsmitglieder und Rektoren hingegen ist klar sehr hoch und in den letzten Jahren auch nachweislich gestiegen. Wenn ein Rektor oder eine Rektorin 10 % Schule gibt, wird sie in den Korridoren trotzdem nicht als normale Lehrperson angesprochen von den anderen Lehrpersonen, sondern sie wird immer als Rektorin oder Rektor wahrgenommen. Und es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, hier die Rektoren abzustrafen, indem man sie für jede Funktion separat bezahlt. Wir sind der Meinung, dass man es vertreten kann, bis 80 % den vollen Rektorenlohn auszubezahlen.

Max **Uebelhart**, Präsident der Redaktionskommission, fragt, was hier gemeint ist. Der Bildungsdirektor spricht vom Rektor. Vorher wurde von den Schulhausleiterinnen gesprochen. Und nachher kommt der Begriff Schulleiter. Wer ist hier gemeint? Sind das die Rektoren? Und wer ist unter Schulleitung zu verstehen? Die Begriffe sind hier nicht einheitlich angewendet worden. Allenfalls würde die Redaktionskommission das dann richten.

Patrick **Cotti** hält fest, dass wir hier die Schulleitungsfunktionen haben. Unter «D. Schulleitungsfunktionen» sind die einzelnen Begriffe aufgeführt: Schulhausleiterinnen und -leiter, Prorektorinnen und Prorektoren, Rektorinnen und Rektoren. Es betrifft also alle drei Kategorien, wenn wir von Schulleiterin oder Schulleiter sprechen.

- Der Rat stellt sich mit 40:30 Stimmen hinter den Antrag von Regierung und Stawiko und lehnt den Kommissionsantrag ab.

§ 6^{bis} [ZFA-Vorlage 1483], Abs. 2 Bst. c

Anna **Lustenberger-Seitz** hat hier einen Vorschlag für eine redaktionelle Änderung. Es geht hier also überhaupt nicht um links oder rechts. In der Vorlage wird ein Ausdruck verwendet, den es nicht mehr gibt. Es müsste dort eigentlich heissen: «Für Lehrpersonen *für textiles Werken* und Hauswirtschaft». Wenn wir das jetzt ändern, muss die Redaktionskommission keinen schriftlichen Antrag machen. Handarbeitslehrerinnen gibt es nicht mehr im Kanton Zug.

Vreni **Wicky** und Patrick **Cotti** sind mit diesem Antrag einverstanden.

- Einigung

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1528.6 – 12520 enthalten.

226 **Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz)**

Traktandum 6 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1425.1/.2 – 12006/07), der Kommission (Nrn. 1425.3/.4 – 12159/60, 1425.6/.7 – 12441/42) und der Staatswirtschaftskommission (Nrn. 1425.5 – 12173, 1425.8 – 12474); zusätzlich sind eingegangen Bericht und Antrag der Kommission (Nrn. 1425.9/.10 – 12516/17).

Der **Vorsitzende** weist darauf in, dass das Eintreten bereits am 30. November 2006 erfolgte. Die Vorlage wurde damals nach dem Eintreten an die Kommission zurückgewiesen. Wir kommen somit direkt zur Detailberatung.

DETAILBERATUNG der Vorlage Nr. 1425.10

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Regierungsrat seinen Antrag zurückzieht und bei diesem Geschäft auf Anträge verzichtet.

§ 5 Abs. 1 Bst. a

Karl **Nussbaumer** hält fest, dass die Kommission die Vorlage an zwei Sitzungen in einer Kurzsitzung am Morgen vom 27. September 2007 erneut beraten hat. Finanzdirektor Peter Hegglin vertrat das Geschäft aus Sicht der Regierung. Unterstützt wurde er von Direktionssekretär Tobias Moser, Martina Meienberg, Leiterin des Personalamtes, sowie von deren Stellvertreterin Claudia Fitz, die das Protokoll führte. An dieser Stelle möchte sich der Kommissionspräsident auch im Namen der Kommission für die gute Zusammenarbeit bedanken.

In Bezug auf die Ausgangslage und die Notwendigkeit für diese Gesetzesrevision verweisen wir im Wesentlichen auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats, der vorberatenden Kommission vom 19. Juni 2006 und der Stawiko vom 7. November 2006. Die bisherige Entschädigung der Mitglieder kantonsrätlicher Kommissionen für das Aktenstudium beruht auf einer langjährigen Praxis, welche aber nie im Gesetz verankert wurde. Mit Kantonsratsbeschluss vom 24. Februar 2005 wurde die Justizprüfungskommission für die Beratung von Geschäften aus der Justizgesetzgebung um 8 auf 15 Mitglieder erweitert. In diesem Zusammenhang stellte man die fehlende gesetzliche Grundlage für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder für das Aktenstudium fest. Überdies besteht oft Unklarheit, wie Kürzestsitzungen von Kommissionen erfasst werden sollen. Mit dieser Vorlage sollen die Entschädigungsregelungen gesetzlich verankert und präziser gestaltet werden. Unsere Kommission hat sich nach intensiven Diskussionen und Berechnungsmodellen an der vierten Sitzung zu einer gerechten und vertretbaren Lösung entschieden.

Für die Begründung der Kommissionsanträge verweist der Votant auf den Kommissionsbericht Nr. 1425.9. Da wir an der Sitzung vom 27. September 2007 nochmals alle Anträge beraten haben, möchte sich Karl Nussbaumer auf die Ergebnisse dieser Sitzung konzentrieren. Nach eingehender Diskussion hat die Kommission beschlossen, an § 5 Abs. 1 und 2 festzuhalten. Dies bedeutet, dass im Gegensatz zur Stawiko die Präsidenten das gleiche Sitzungsgeld von 26 Franken pro halbe Stunde erhalten sollen. Einen höheren Ansatz erachten wir für nicht gerechtfertigt, da bei der Sitzungsteilnahme die Belastung gleich hoch ist.

Der Kommissionspräsident möchte die anderen Anträge auch gleich durchgehen. – Bei § 5 Abs. 3, welcher das Aktenstudium der Kommissionsmitglieder regelt, hat die Kommission mit 10:3 Stimmen beschlossen, auf den Antrag eines CVP-Kommissionsmitglieds einzuschwenken. Für die Kommission ist von zentraler Bedeutung, dass alle Kommissionsmitglieder gleich behandelt werden. Mit dieser Lösung ist dies gewährleistet, erhalten doch alle Kommissionsmitglieder für das Aktenstudium, oder besser ausgedrückt für die Vor- und Nachbearbeitung, die gleiche Entschädigung. Dieser Antrag hat den Vorteil, dass der Aufwand nach effektivem Aufwand erfasst wird und damit dem Anliegen der JPK und Stawiko Rechnung getragen werden kann. Sollten Sie diesem Antrag folge leisten, unterstützt die Kommission auch den Antrag der FDP für den Vermerk «nach Zeitaufwand, dessen maximaler Zeitaufwand vom Kommissionspräsidenten festgelegt wird». Wir sind der Meinung das so keine Fantasiezahlen aufgeschrieben werden und eine Kontrolle damit eingebaut wäre.

Die Kommission hat auch über den Antrag der Stawiko bezüglich Änderung über das Aktenstudium befunden und ist der Meinung, dass die neue Formulierung «Vor- und Nachbearbeitung» besser sei. Die Kommission ist der Auffassung, mit dieser Bezeichnung sei wirklich alles beinhaltet, wie z.B. Abklärungen oder Vorbesprechungen mit der Regierung. Diese neue Regelung der Kommission verursacht geschätzte jährliche Mehrkosten von ca. 27'750 Franken, gemäss Berechnungen der Finanzdirektion. Was die Kommission als absolut verhältnismässig erachtet. Mit dieser Regelung werden nun alle Kantonsratsmitglieder gleich entschädigt und es werden keine neuen Ungleichheiten geschaffen. In diesem Sinne beantragt der Votant im Namen der Kommission, in der Detailberatung die neuen folgenden Anträge der vorberatenden Kommission zu unterstützen und ihnen zuzustimmen:

- *Bst. a, die Präsidien und die Mitglieder für Sitzungen bis zu 2 Stunden Fr. 104.-, darüber hinaus Fr. 26.- pro halbe Stunde;*
- *Bst b, Sitzungen vor und nach Kantonsratssitzungen werden pro halbe Stunde gemäss den Ansätzen von Bst. a entschädigt.*
- *Abs. 2, Für das Präsidium aller Kommissionen beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 43.- pro halbe Stunde nach effektivem Zeitaufwand.*
- *Abs. 3, Für die Mitglieder aller Kommissionen beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 26.- pro halbe Stunde nach Zeitaufwand.*

Vielen Dank für die Unterstützung!

Wenn er schon hier vorne steht, möchte Karl Nussbaumer auch die Mehrheitsmeinung der SVP-Fraktion bekannt geben. Auch in der SVP-Fraktion hat diese Vorlage zu einer grossen Diskussion geführt und die Fraktionsmehrheit ist der Meinung, dass der neu ausgearbeitete Vorschlag der vorberatenden Kommission überzeuge, – sie wird diesen grossmehrheitlich zustimmen.

Daniel **Grunder** hält fest, dass die Stawiko auch den neusten Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 27. September 2007 beraten hat. Sie nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die bisherige langjährige Entschädigungsordnung des Kantonsrats hat sich bewährt und gab bis vor wenigen Monaten zu keinen Diskussionen Anlass. So findet sich denn unseres Wissens auch kein einziger parlamentarischer Vorstoss, welcher eine Änderung der Entschädigung verlangt hat. Einigkeit besteht heute jedoch darüber, dass das Nebenamtsgesetz in zwei Punkten geändert werden muss. Erstens muss für die langjährige Praxis der Entschädigung für Aktenstudium für einzelne Kommissionen eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Zweitens ist eine Regelung für die Entschädigung bei Kürzestsitzungen zu treffen. Ein weitergehender Reformbedarf besteht aus Sicht der Stawiko nicht.

Die Stawiko hält deshalb an ihren Anträgen gemäss Bericht und Antrag vom 6. September 2007 fest. Sie nimmt jedoch erfreut zur Kenntnis, dass die vorberatende Kommission die Kritik der Stawiko aufgenommen hat und gemäss den neusten Anträgen bezüglich der Entschädigung für das Aktenstudium nicht mehr auf die Sitzungsdauer, sondern auf den tatsächlichen Vorbereitungsaufwand abgestützt werden soll. Die Anträge der Stawiko und der vorberatenden Kommission weichen nun noch in Bezug auf die Entschädigung für die Sitzungsteilnahme der Präsidien sowie für die Entschädigung für das Aktenstudium voneinander ab. Für die Stawiko ist es gerechtfertigt, dass die Präsidentinnen und Präsidenten wie bis anhin für die Sitzungsleitung eine höhere Entschädigung erhalten als die übrigen Kommissionsmitglieder. Das Präsidieren einer Kommission bedeutet nicht nur einen grösseren Aufwand für die Vor- und Nachbearbeitung, sondern stellt auch hohe Anforderungen bei der Leitung der jeweiligen Kommissionssitzungen. Aus diesem Grund

rechtfertigt es sich, die Präsidien wie bisher für die Sitzungsteilnahme höher zu entschädigen, als die übrigen Mitglieder. In Bezug auf die Entschädigung für das Aktenstudium bzw. die Vor- und Nachbearbeitung sieht die Stawiko keinen Handlungsbedarf, von der bis anhin unbestrittenen Entschädigungsordnung abzuweichen.

Die Änderungen des Nebenamtsgesetzes müssen aus Sicht der Stawiko zwingend kostenneutral erfolgen. Eine Ausdehnung der Entschädigungen für das Aktenstudium lehnt die Stawiko deshalb ab. Die Stawiko bezweifelt zudem, ob die von der vorberatenden Kommission ausgewiesenen Mehrkosten von jährlich lediglich 25'000 Franken realistisch sind. Gilt es doch zu bedenken, dass neu beinahe sämtliche Kantonsratsmitglieder ihren Aufwand für die Vor- und Nachbearbeitung von Kommissionssitzungen geltend machen werden und heute deshalb kaum abgeschätzt werden kann, wie hoch dieser Aufwand tatsächlich ausfallen wird.

Namens der Stawiko ersucht der Stawiko-Vizepräsident deshalb den Rat, unseren Anträgen zuzustimmen, die unbefriedigende Situation von Kürzestsitzungen zu beheben und eine genügende Rechtsgrundlage für die bisherige Praxis der Entschädigung für das Aktenstudium zu schaffen.

Franz Peter **Iten** spricht zu allen drei Absätzen. – Zu § 5 Abs. 1. Lohn- und Entschädigungsfragen sind in den seltensten Fällen unproblematisch. Dies haben die grossen und intensiven Diskussionen in der vorberatenden Kommission, in der Stawiko und schlussendlich auch in unserer Fraktion geführt. Es ist der Umstand, dass wir über unsere eigene Entschädigung Beschluss fassen müssen, ein Umstand der dazu führt, dass sich die Geister bei der Behandlung des vorliegenden Nebenamtsgesetzes scheiden und die Meinungen zum Teil sehr stark auseinander klaffen. Trotz alledem sollten wir heute in der ersten Lesung eine Lösung anstreben, welche die verschiedenen Meinungen auf einen einheitlichen Nenner bringt. Die Meinung der CVP-Fraktion ist nach wie vor, dass es das Ziel sein muss, dass für alle Kommissionen die gleichen Regelungen gelten. Unsere Fraktion hat nach intensiver Diskussion mit grosser Mehrheit beschlossen, dem Antrag der Stawiko Folge zu leisten, und wir schliessen uns auch der Argumentation der Stawiko vollumfänglich an.

Zu § 5 Abs. 2. Wir unterstützen einstimmig den Antrag der vorberatenden Kommission sowie der Stawiko mit folgender Formulierung: *Für das Präsidium aller Kommissionen beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 43.- pro halbe Stunde nach effektivem Zeitaufwand.* Gleichzeitig stellen wir aber im Sinne der Stawiko den Antrag, dass der Begriff «Aktenstudium» durch den Begriff «Vor- und Nachbearbeitung» ersetzt werden soll. Dies sicher auch im Sinne der Redaktionskommission. Im Namen der CVP-Fraktion bittet der Votant den Rat, dem Antrag der vorberatenden Kommission und der Stawiko Folge zu leisten und dem redaktionellen Antrag unserer Fraktion betreffend Ersetzung des Begriffs «Aktenstudium» mit «Vor- und Nachbearbeitung» zuzustimmen.

Zu § 5 Abs. 3. Die CVP-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich den Antrag der vorberatenden Kommission. Begründung: Die CVP fordert im Sinne einer Gleichbehandlung aller Kantonsratsmitglieder eine einheitliche Lösung. Es ist unserer Meinung nach nicht opportun, wenn nur die Mitglieder der Stawiko und der JPK für die Vor- und Nachbearbeitung entschädigt werden. Die CVP-Fraktion teilt die Meinung der vorberatenden Kommission, dass inskünftig alle Kommissionen (ständige Kommissionen, Kommissionen mit ständigem Auftrag und alle weiteren Kommissionen) für die Vor- und Nachbearbeitung entschädigt werden.

Die CVP-Fraktion ist sich bewusst, dass diese Änderung des Nebenamtsgesetzes zu Mehrkosten führen wird. Damit diese Mehrkosten verhältnismässig sind, ist darum der Halbstundenansatz von 26 Franken analog der Höhe der Sitzungsgelder zu reduzieren. Es ist ja beim besten Willen nicht einzusehen, warum eine halbe Stunde Vor- und Nachbereitung mit 43 Franken wesentlich höher entschädigt werden soll als eine halbe Stunde Sitzung. Mit der Erfassung des effektiven Zeitaufwands stellen wir zudem sicher, dass dem höheren Aufwand der Stawiko Rechnung getragen wird. In Bezug auf die Kontrollen des individuellen Zeitaufwands sind wir der Meinung, dass die Verantwortung bei den Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten liegt. Diese können den jeweiligen Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung der einzelnen Geschäfte am besten abschätzen und bei Ungereimtheiten direkt intervenieren.

Wir sind aber auch der Auffassung, dass jedes Mitglied des Kantonsrats seine eigene Verantwortung wahrnehmen muss und den Stundenaufwand massvoll halten soll. Es muss eine Formulierung gefunden werden, die nachvollziehbar und verständlich in ihrer Umsetzung ist. Wir schlagen folgende Formulierung vor: *«Die Zeitaufwandabrechnungen sind der Kommissionspräsidentin, dem Kommissionspräsidenten vorzulegen und werden von ihm genehmigt.»* Das entspricht inhaltlich dem Vorschlag der FDP. So wird es möglich werden, dass der Kommissionspräsident bzw. die -präsidentin Ausreiseraufwände besprechen und allenfalls nach unten korrigieren oder in begründeten und nachvollziehbaren Fällen auch gelten lassen können. Wenn nämlich der Kommissionspräsident den maximalen Zeitaufwand festlegt, werden die allermeisten genau diesen Aufwand übernehmen, unabhängig vom effektiven Aufwand. Und das entspricht nicht unserer Haltung. Sollte sich bei der heutigen Diskussion über die Formulierung keine einheitliche Meinung bilden, besteht ja noch die Möglichkeit, auf die 2. Lesung dieser Absätze eine Formulierung zu finden, die verständlich und nachvollziehbar ist.

Der **Vorsitzende** erkundigt sich, ob es *Nachbearbeitung* oder *Nachbereitung* heisst, da Franz Peter Iten beide Formulierungen benutzt hat. – Franz Peter **Iten** meint, dass es im Gesetz gemäss dem Präsidenten der Redaktionskommission *Vor- und Nachbereitung* heissen soll.

Regula **Töndury** hält fest, dass die FDP-Fraktion die Vorlage unterstützt, welche eine gesetzliche Grundlage für die Entschädigung des Aktenstudiums schaffen soll. Bereits zum zweiten Mal beschäftigt uns dieses Thema im Kantonsrat, nachdem das Geschäft letzten November nochmals an die vorberatende Kommission zurückgewiesen wurde. Das Hauptanliegen dieser Gesetzesrevision ist, die Entschädigung der Mitglieder kantonsrätlicher Kommissionen für das Aktenstudium im Gesetz zu verankern. Gleichzeitig kann auch die unbefriedigende Situation der Entschädigungsregelung bei Kürzestsitzungen neu geregelt werden.

Auch beim zweiten Versuch gehen die Meinungen, speziell in Bezug auf das Aktenstudium, auseinander. Eine für alle befriedigende so genannt gerechte Lösung zu finden, ist schwierig. Der FDP-Fraktion scheint der letzte Vorschlag der vorberatenden Kommission ein guter Kompromiss zu sein, der die Tätigkeit *aller* KR-Mitglieder gleich entschädigen möchte. Bei § 5 Abs. 1 kann sich die FDP-Fraktion grossmehrheitlich hinter den Vorschlag der vorberatenden Kommission stellen. Präsidien und Mitglieder sollen die gleiche Sitzungsentschädigung erhalten, mit der Begründung, dass die Präsidien mehr Aufwand für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen mit der Aktenstudiumsvergütung verrechnen können, die

ja auch doppelt so hoch ausfällt als die der restlichen Kommissionsmitglieder. Bei den Kurz- und Kürzestsitzungen können wir uns ebenfalls hinter den Vorschlag der Kommission stellen.

Bei § 5 Abs. 3 unterstützt wird den letzten Vorschlag der Kommission. Obschon die von der FDP angestrebte Kostenneutralität mit dieser Variante nicht eingehalten werden kann, wird dieser Vorschlag von der FDP-Fraktion grossmehrheitlich unterstützt, jedoch mit der Ergänzung, dass das Präsidium jeweils den Aufwand für das Aktenstudium der Kommissionen festlegt. Unser Antrag für § 5 Abs. 3 lautet wie folgt: *«Für die Mitglieder aller Kommissionen beträgt die Vergütung für die Vor- und Nachbereitung Fr. 26.- pro halbe Stunde nach Zeitaufwand, der vom Kommissionspräsidenten pauschal festgelegt wird.»* – Die FDP-Fraktion ist für Eintreten auf diese Vorlage und unterstützt den Vorschlag der vorberatenden Kommission mit der entsprechenden Ergänzung.

Erwina **Winiger** möchte zuerst kurz ihre Interessenbindung darlegen: Sie ist Kantonsrätin und wird von Zeit zu Zeit in Kommissionen gewählt, auch als Präsidentin. Sie hat dies erwähnt, weil beim Lehrerbesoldungsgesetz die Angst geäussert wurde, dass ein Wunschkonzert stattfinden würde, weil einige Lehrpersonen hier sitzen. Das Wunschkonzert hat sich im Rahmen gehalten, sie ist gespannt, wie das Wunschkonzert jetzt ausfällt, wo doch einige Kantonsrätinnen und Kantonsräte hier sitzen.

Die Bearbeitung dieses Gesetzes dauert ja bereits ein Jahr. Die Votantin glaubt aber, dass der neue Vorschlag der vorberatenden Kommission eine gute Lösung darstellt, weil die Kürzestsitzungen, die meist vor oder nach der KR-Sitzung stattfinden, geregelt sind. Beim Bereich bezüglich Präsidium ist die AL-Fraktion der Meinung, wie es die vorberatende Kommission vorschlägt, wonach das Präsidium keine zusätzliche Entlohnung während der Sitzung enthält, weil es ja eigentlich vor und nach der Sitzung einen grösseren Aufwand betreibt und nicht während der Sitzung. Daher sind wir einverstanden damit, dass bei § 5 Abs. 1 Bst. b die Vergütung für das Vor- und Nachbereiten gemäss Kommission festgelegt wird.

Ein weiterer strittiger Punkt, der ebenfalls unterschiedlich ausgelegt wurde, ist das Aktenstudium der Kommissionsmitglieder. Während der eine eine Pausenzeit aufwendet, um sich auf die Sitzung vorzubereiten, arbeitet die andere einen halben Tag daran. Darum ist Erwina Winiger froh, dass wir uns bei § 5 Abs. 3 einigen konnten, dass das Aktenstudium nicht nach effektivem Zeitaufwand berechnet wird, sondern dass es gemeinsam oder pauschal (wie es die FDP vorschlägt) durch das Präsidium festgelegt wird. Mindestens wurde dies in der letzten Sitzung der vorberatenden Kommission so besprochen, und die AL-Fraktion unterstützt den Antrag, wie ihn die FDP vorschlägt mit dem Nachsatz.

Markus **Jans**: Wäre das nun vorliegende Traktandum an der letzten KR-Sitzung behandelt worden, hätte die SP den Antrag gestellt, § 5 des Gesetzes zur nochmaligen Überarbeitung an die Kommission zurückzuweisen. In diesem Sinn hat es auch Vorteile, dass dieses Traktandum erst heute besprochen wird. Denn der Bericht der vorberatenden Kommission vom 27 September 2007 zeigt, dass es der Kommission nach einer nochmaligen Sitzung gelang, dem Kantonsrat einen mehrheitsfähigen Vorschlag zu unterbreiten. Die SP-Fraktion unterstützt das Ziel der Kommission, dass alle Kantonsratsmitglieder gleich behandelt werden. Die Argumentation der Stawiko, für die Kommissionspräsidenten einen Ansatz von 176 Franken für die ersten zwei Stunden und darüber hinaus 44 Franken pro halbe Stunde

zu verwenden, ist nicht stichhaltig. Der Mehraufwand der Präsidien liegt tatsächlich in der Sitzungsvorbereitung, aber auch an der Sitzung selbst mit einer erhöhten Konzentration. Dies wird aber abgegolten mit einem höheren Beitrag beim Aktenstudium. Der Vorschlag, die Vor- und Nachbereitung durch die Präsidien mit 43 Franken pro halbe Stunde zu entschädigen, ist daher richtig. Damit wird der tatsächliche Mehraufwand der Präsidien zwar nicht voll, aber zum grössten Teil abgegolten. Die SP-Fraktion hat nach längerer Diskussion einstimmig beschlossen, dass für die «normalen» Mitglieder aller Kommissionen das Aktenstudium mit 26 Franken abzugelten ist, und schliesst sich dem Antrag der FDP-Fraktion an, durch den Beschluss des Präsidenten die Anzahl Stunden zu bewilligen. Es ist nicht einzusehen und es wird im Bericht der Stawiko auch nicht begründet, weshalb nur die Mitglieder der Stawiko und JPK für die Vor- und Nachbearbeitung einer Sitzung entschädigt werden sollen. Für die SP-Fraktion sind die Kommissionen des Kantonsrats gleichwertig. Es rechtfertigt sich nicht, einzelne Kommissionen besser zu stellen als andere.

Die Leidensgeschichte zum Nebenamtsgesetz dauert nun fast ein Jahr. Dass es so lange gedauert hat, hat das Parlament selber verschuldet. Bei der Rückweisung haben wir es unterlassen, der Kommission einen genauen Auftrag zu erteilen. Finanzdirektor Peter Hegglin sagte damals am Schluss seines Votums: «Geben Sie uns einen klaren Auftrag, damit wir wissen, wie wir vorgehen sollen.» Genau dieser Bitte ist das Parlament nicht nachgekommen. Die SP-Fraktion ist erleichtert, dass mit dem voraussichtlichen Abschluss der heutigen 1. Lesung die Leidensgeschichte beendet wird. Damit dies gelingt, unterstützt die SP-Fraktion die Anträge der vorberatenden Kommission.

- Der Rat stellt sich bei § 5 Abs. 1 Bst a mit 57:13 Stimmen hinter den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 5 Abs. 1 Bst. b

Der **Vorsitzende** hält fest, dass hier keine Differenz zwischen vorberatender Kommission und Stawiko besteht.

- Einigung

§ 5 Abs. 2

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier vorgeschlagen wurde, den Begriff «Aktenstudium» durch «Vor- und Nachbereitung» zu ersetzen. – Die Stawiko ist einverstanden.

- Einigung

§ 5 Abs. 3

Daniel **Grunder** möchte nochmals beliebt machen, hier die Variante der Stawiko zu bevorzugen. Und wenn Sie schon der Variante der vorberatenden Kommission zustimmen, dann bitte in der bereinigten Version der FDP – die Stawiko hätte den gleichen Antrag gestellt, und zwar mit folgender Begründung: Die vorberatenden

Kommission hat es in ihrem Bericht auch aufgeführt, es ist uns ein Anliegen, dass nicht plötzlich irgend ein Kommissionsmitglied enorm viel mehr Stunden aufschreibt als alle anderen Kommissionsmitglieder. Wir möchten deshalb, dass es wie in der Stawiko in den vergangenen Jahren Praxis war, jedes Kommissionsmitglied individuell aufschreibt, wie viel sie oder er Zeit benötigte für die Vor- und Nachbearbeitung. Das dann Ende des Jahres oder nach Abschluss der Kommissionsarbeiten die Zahlen verglichen werden und innerhalb der Kommission bzw. vom Präsidenten festgelegt wird, was der durchschnittliche Aufwand ist. Dieser wird dann vergütet. Dies hat sich in der Stawiko sehr bewährt. Der stellvertretende Stawiko-Präsident möchte dem Rat beliebt machen, es ebenso zu tun.

Max **Uebelhart** meint, es sei nicht so, wie es eben von Daniel Grunder geschildert wurde. Bei der Stawiko werden die Stunden nach effektivem Aufwand abgegeben und dann erfolgt eine Beurteilung durch den Präsidenten. Aber es erfolgt keine Nivellierung. Im Moment sind wir hier daran, pauschal etwas festzulegen, was dann ungefähr dem Kommissionsdurchschnitt entspricht. Und derjenige, der effektiv mehr gearbeitet hat, kommt zu kurz. Derjenige, der nicht gearbeitet hat (das soll auch vorkommen), bekommt dann zuviel. Die Idee, die wir eingebracht haben, ist folgende: Man soll effektiv abrechnen können, und der Präsident oder die Präsidentin soll das nachher anschauen und beurteilen, ob es der Realität entspricht. Der eine hat mehr, der andere etwas weniger Aufwand. Und wenn Ausreisser stattfinden, ist es an der Präsidentin oder am Präsidenten, das anzuschauen und zu besprechen. Das macht auch der Stawiko-Präsident so, weil wir Ausreisser hatten, und zwar massiv nach oben. Das Geld ging dann irgendwo in die Entwicklungshilfe. Das ist die Aufgabe des Präsidiums. Der Votant bittet den Rat, davon abzusehen, hier etwas pauschal über einen Leisten zu schlagen. Man könnte wieder vom effektiven Zeitaufwand sprechen und dann sind diese Zeitaufwandabrechnungen dem Kommissionspräsidenten vorzulegen und von ihm zu genehmigen. Dann haben wir eine individuelle Abrechnung in einem gesunden Rahmen.

Karl **Nussbaumer** möchte das auch nochmals unterstützen, dass es da wirklich einen Unterschied gibt. Wir haben klar gesagt, dass wir nach Zeitaufwand abrechnen wollen, wobei der maximale Zeitaufwand vom Kommissionspräsidenten festgelegt wird. Das ist ein Unterschied zur Stawiko. Bitte stimmen Sie hier der Kommission zu.

Andrea **Hodel** möchte darauf hinweisen, dass die Kommission in dieser Beziehung überhaupt keinen Antrag gestellt hat. Sie ist der Meinung, dass wir jetzt zuerst die Unteranträge bereinigen, zuerst den CVP-Antrag gegen den FDP-Antrag; der obsiegende stellen wir demjenigen der Stawiko gegenüber. Die Kommission hat keinen Antrag gestellt, sie hat das nur im Bericht aufgeführt.

Der **Vorsitzende** fasst zusammen. Die CVP-Fraktion stellt den Antrag, Abs. 3 zu ergänzen mit dem Satz: «*Die Zeitaufwandabrechnungen sind der Kommissionspräsidentin bzw. dem Kommissionspräsidenten vorzulegen und von diesem zu genehmigen.*» Die FDP-Fraktion stellt den Antrag, Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: «... nach Zeitaufwand, *der vom Kommissionspräsidium pauschal festgelegt wird.*»

- Der Rat zieht den Antrag der FDP-Fraktion jenem der CVP-Fraktion mit 32:30 Stimmen vor.
- Der Rat lehnt den Antrag der Stawiko mit 64:2 Stimmen ab und entscheidet sich für den modifizierten Kommissionsantrag.
- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1425.11 – 12521 enthalten.

227 **Genehmigung der Schlussabrechnung für die Umfahrungen Zug/Baar (UZB), Gemeinden Zug und Baar**

Traktandum 7 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nr. 445.3 – 12462) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 445.4 – 12476).

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass es sich hier um die Genehmigung einer Schlussabrechnung handelt. Bitte sprechen Sie zur Sache! Er erlaubt sich auf Grund von § 48 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrats zur Sache zu mahnen, falls sich ein Redner allzu sehr vom Gegenstand der Beratung entfernt. – Es ist ihm auch bekannt, dass dem Baudirektor ergänzende Fragen eingereicht wurden. Dieser ist entgegenkommenderweise bereit, diese zu beantworten, zumal er die Antworten vorbereiten konnte. Allfällige weitere neue Fragen müssten auf den Interpellationsweg verwiesen werden.

Daniel **Grunder**, stellvertretender Stawiko-Präsident, verweist auf den Bericht.

Hans Peter **Schlumpf** hat nicht im Sinn, hier eine politische Bewertung dieses alten Geschäfts vorzunehmen; er hofft trotzdem, dass der Präsident ihm gestattet, als Präsident der Kommission für Tiefbauten einige wenige Bemerkungen aus verkehrspolitischer und -technischer Sicht zu diesem Thema zu machen – quasi als Begräbnisrede für dieses alte Projekt.

Zweifellos ist es bedauerlich, dass zwanzig Millionen Franken mehr oder weniger nutzlos ausgegeben worden sind für das Projekt UZB. Das Bedauern wird aber immerhin dadurch etwas gemildert, weil aus heutiger Sicht die UZB verkehrspolitisch keine gute Lösung gewesen wäre. Sie war generell gesagt stark auf das Ziel ausgerichtet, den Durchgangsverkehr um das Zentrum von Zug herumzuleiten, und berücksichtigte die Tatsache, dass der überwiegende Teil des Verkehrs nicht Durchgangsverkehr, sondern Ziel- und Quellverkehr oder auch stadtinterner Verkehr ist, viel zu wenig. Die damals geplante Gutschrank-Abfahrt würde ferner den heutigen sicherheitstechnischen Anforderungen (Sie haben das gestern in einem Interview mit dem Stadtingenieur lesen können) nicht genügen. Und zudem hätte es eine Umfahrung Baar im engeren Sinn trotz des B im Namen eigentlich nicht gegeben. Zusammenfassend wäre das damalige Projekt UZB verkehrstechnisch keine langfristig taugliche Lösung gewesen.

Die heutige Verkehrsplanung gemäss Richtplan ist dagegen viel gezielter auf die tatsächlichen Verkehrsströme und -bedürfnisse ausgerichtet. Dies sind im Raum Zug/Baar explizit die im Bau befindliche Nordzufahrt zur direkten Anbindung der

westlichen Stadt an die Autobahn, die Tangente Zug/Baar zur Erschliessung der Wohn- und Arbeitsgebiete Grienbach, Baarermatte und Inwil, und zur Anbindung des zugerischen Berggebiets an die Autobahn und damit auch zur Entlastung der Zentren von Zug und Baar vom Pendler- und Durchgangsverkehr. Schliesslich gehört dazu natürlich der Zuger Stadttunnel mit Anbindung der Ägeristrasse. Das Projekt UZB scheiterte seinerzeit letztlich am massiven Widerstand aus der Stadt Zug gegen einen Riegel am Postplatz, also einer Unterbrechung der Nord-Süd-Achse in der Stadt drin. Von Riegeln wird auch heute wieder gesprochen. Die Erfahrung mit der UZB sollte uns und allen Verkehrsplanern vor Augen führen, dass Riegel zwar im Einzelfall Sinn machen mögen, dass sie aber häufig zu grossen Umwegfahrten, zu Suchverkehr und unnötiger Luftverschmutzung führen. Von der Verärgerung der Verkehrsteilnehmer gar nicht zu reden. Auch unter der neuen Verkehrsplanung ist es also klug, Totalsperrungen mittels Riegeln nur äusserst zurückhaltend anzuwenden.

Wir begraben heute ein altes Projekt, das eigentlich schon vor über zehn Jahren gestorben ist. Mit den 20 Mio. Franken sind damals aber auch Investitionen getätigt worden, es sind planerische Vorarbeiten geleistet und raumplanerische Tatsachen geschaffen worden, die bis heute nachwirken – wie Bauverbote, Baulinien etc. Gerade beim Teilprojekt Zuger Stadttunnel bestehen Überschneidungen und Gemeinsamkeiten zum damaligen Projekt UZB. In dieser Hinsicht ist der Bericht der Regierung doch etwas lapidar und schmalspurig ausgefallen. Die Regierung muss vor allem im Zusammenhang mit dem neuen Projekt Zuger Stadttunnel in geeigneter Weise aufzeigen, was vom Projekt UZB noch an nutzbaren Aktiven vorhanden ist, was an raumplanerischen Massnahmen bis heute nachwirkt und was im Hinblick auf die aktuellen Strassenbauprojekte noch einen echten Wert darstellt und deshalb aufrecht erhalten werden soll. Alles andere ist so rasch wie möglich wieder rückgängig zu machen. Die Kommission für Tiefbauten wird sich diesbezüglich mit dem Baudirektor in nächster Zeit zweifellos über diese Sache austauschen. Der Votant beantragt, die Schlussabrechnung UZB gemäss Vorlage gutzuheissen.

Georg **Helfenstein** meint, die Kreditunterschreitung von 3 Mio. Franken sei eigentlich eine erfreuliche Mitteilung. Die zur Diskussion stehende Vorlage hat aber für etwas Geld gekostet, was nie einer Gegenleistung entspricht. Die UZB wurde vom Volk abgewiesen. Die Planungskosten sind dahin, die Projektierung nie ausgeführt. Unser heutiges System, welches wir bei der Nordzufahrt wie auch bei der Umfahrung Cham/Hünenberg anwenden, beweist, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Es macht durchaus Sinn, Planungs- und Projektierungskredite gemeinsam vorzulegen und abstimmen zu lassen. Das beweist diese Vorlage eindeutig. – Die CVP unterstützt den Bericht und Antrag der Regierung und der Stawiko und damit auch diese Abrechnung.

Rudolf **Balsiger**: Wenn dies nicht die schlechteste, dann ist es sicherlich die kürzeste Abrechnung aller Zeiten, und dies für einen derart hohen Planungskredit mit einem derartigen Ausgang. Dass dieses Projekt in einer Planungsleiche mündete, hat der Kantonsrat selbst entschieden, im Zusammenhang mit der Planungsstudie Stadtverkehr. Das ist denn auch nicht der Gegenstand dieses Votums. Es geht vielmehr darum, dieses Skelett aus dem Schrank zu holen und ordentlich und ordnungsgemäss zu bestatten. – Eingangs will der Votant es nicht unterlassen festzuhalten, dass den Mitgliedern der heutigen Regierung nichts anzulasten ist, und schon gar nicht dem Baudirektor. Er geht davon aus, dass dieser sicherlich zukünf-

tig zum Rechten schauen wird. So wie diese Vorlage präsentiert wird, dürfen wir die Abrechnung nie und nimmer unkommentiert und unwidersprochen genehmigen. Für Rudolf Balsiger ist auch erstaunlich, dass sich die Stawiko, die sonst für ihre seriöse Arbeit bekannt ist, mit einer halben Seiten inklusive Titel und Ingress begnügte.

Viele hier mögen einwenden, dass dies kalter Kaffee sei, Schnee von gestern. Vom Datum her gesehen und von der Dauer bis zur Abrechnung hat das durchaus seine Richtigkeit. Aber wenn wir das so durchlassen, schaffen wir ein gefährliches Präjudiz für die Zukunft. Werden inskünftig unliebsame Schlussabrechnungen auf den St. Nimmerleinstag hinausgezögert, bis nach zwei Legislaturperioden ein neu zusammengesetzter Kantonsrat auch wieder nur durch kommentarloses Kopfnicken die Genehmigung erteilt? Und wie wird dereinst in drei Jahren die Abrechnung des Zentralspitals aussehen? Weitere sehr grosse Projekte mit entsprechenden Krediten sind ja auch einmal abzurechnen. Werden sie dem Kantonsrat nur noch in dieser Kurzfassung, die über die tatsächliche Verwendung der bewilligten Finanzmittel überhaupt keine Auskunft erteilt, präsentiert werden?

Es sei an das Projekt für die Pinzgauerunterstände erinnert. Dort wurde, weil das Kreditbegehren einige 10'000 Franken zu hoch war, gar eine Kommission gebildet und in mehreren KR-Sitzungen darüber debattiert. Hier aber geht es um 23 Mio. Franken! Es tönt wie das Veloständerproblem eines Grosskonzerns! (Parkinsons Gesetz Nr. 5: Je höher der Betrag, umso weniger wird hinterfragt.) Auch wenn das Geld aus dem Strassenbaufonds kommt, dürfen wir nicht einfach wegschauen. Der Regierungsrat kann sicherlich das alles nicht wissen, aber er kann und muss in diesem Fall die Verwaltung auf Vordermann bringen! Und wir müssen daraus Lehren ziehen für die Zukunft. – All diese Tatsachen bewegen den Votanten, einige Fragen an den Baudirektor zu stellen und bei unzureichenden Antworten den Antrag zu stellen, diese Schlussabrechnung an den Regierungsrat zurückzuweisen, mit dem Auftrag, einen sauber detaillierten Schlussbericht vorzulegen. Und damit zu den Fragen an den Regierungsrat.

Es waren zwei gesonderte Kredite, welche beide als Abstimmungsvorlagen dem Volk vorgelegt wurden, und diese lagen Jahre auseinander (1985 und 1990). Warum gibt es für die zwei Verpflichtungskredite nicht zwei Abrechnungen? Gemäss Finanzhaushaltgesetz (§ 28, Ziff. 7 und 8) muss jeder Kredit gesondert abgerechnet werden. Aus ökonomischer Sicht mag das gewählte Vorgehen sinnvoll sein, aber in der uns präsentierten Vorlage weist nichts auf dieses Vorgehen in Abweichung zum FHG hin. Dass die Abrechnung buchhalterisch korrekt durch die Finanzkontrolle geprüft wurde, wird nicht bezweifelt. Aber politisch gesehen und finanzrechtlich sowie verwaltungsrechtlich ist das so nicht zulässig!

In der Antwort auf Rudolf Balsigers kleine Anfrage (1345.1) wurde im Mai 2005 die Schlussabrechnung auf Herbst 2005 in Aussicht gestellt. Wie werden die weiteren zwei Jahre Verspätung begründet?

Das Geld wurde doch sicher in so genannten Jahrestanchen ausgegeben. Wie sehen diese Tranchen aus?

Dem Zwischenbericht 445.1 ist zu entnehmen, dass 1997 dem Stand der Ausgaben von 20 Mio. ein teuerungsbedingter Kredit von 30,1 Mio. gegenübersteht. Wie ist das zu verstehen?

Es wurden 5,5 Mio. für Landerwerb aufgewendet. Wo liegt das erworbene Land? Was geschieht mit diesen Grundstücken? Gemäss Antwort auf die kleine Anfrage kann man das Land nicht mehr brauchen! Kann man das im Zusammenhang mit der UZB erworbene Land nicht doch sinnvoll verwenden, evtl. für Landabtausch? Oder war wirklich alles für die Katz?

Ingenieurarbeiten und Baugrunduntersuchungen: Kann man davon noch etwas verwenden für den vorgesehenen Tunnelbau? Wenn nein, warum nicht?

Offenbar wurden auch 1,88 Mio. für die SBB-Tunnelsanierung verwendet. Kann man aus einem Projektierungskredit Geld für Bauten verwenden? Ist dies die Aufgabe des Kantons?

Es wurden Bauverbotszonen (Raum Industriestrasse) ausgeschieden. Was kostete das? Wie sieht heute die Situation für die Grundeigentümer aus?

Der Votant ist zuversichtlich, dass ihn der Regierungsrat mit einer detaillierten Beantwortung der hier aufgeworfenen Fragen nicht zum Einbringen eines Rückweisungs- oder Ablehnungsantrages zwingt.

Martin **Stuber** weist darauf hin, dass mit dieser Mini-Vorlage eine Maxi-Fehlinvestition still und leise beerdigt werden soll. Die AL-Fraktion kann und will die Schlussabrechnung zum voraussehbaren Desaster Umfahrung Zug-Baar (UZB) nicht kommentarlos durchwinken. Wir reden hier immerhin über rund 21 Mio. Franken! Erstaunlich ist angesichts dieses hohen Betrags das völlige Desinteresse der Stawiko. Sie, die doch sonst jeden Franken hinterfragt, schluckt diese Vorlage in Uttingersche Kürze einfach, ohne Fragen zu stellen. Wird bei Strassen halt einfach nicht so genau hingeschaut in der Stawiko? Denn ein Blick zurück lohnt sich, um das UZB-Debakel zu verstehen und vor allem daraus zu lernen.

1985 hat das Volk einem Projektierungskredit für einen Stadttunnel ziemlich knapp zugestimmt – mit 1'000 Stimmen unterschied, die Gutschrankabfahrt aber deutlich abgelehnt – mit 4'000 Stimmen Unterschied! Fünf Jahre später stimmte der Souverän einer neuen Vorlage für die so genannte Ost-West-Verbindung schliesslich recht deutlich zu – mit einer gewichtigen Ausnahme: Das Ja der Stadt Zug war ein reines Zufallsmehr von 23 Stimmen. Die Gemeinde, welche doch gemäss Befürworter am meisten hätte profitieren sollen, war äusserst skeptisch. Kein Wunder, denn während des intensiv geführten Abstimmungskampfes wurde klar, dass das Megastrassenprojekt – das erst später in UZB umgetauft wurde – die Verkehrsprobleme der Stadt nicht lösen wird, sondern neue schafft.

Die Baudirektion unter Führung von Paul Twerenbold plante nämlich, ohne die Situation in der Stadt genauer zu analysieren. Sonst hätte sie gemerkt, dass der Verkehr in der Innenstadt hausgemacht ist und nur zu einem kleineren Teil Durchgangsverkehr war. Obwohl wir dies dem Baudirektor damals schlüssig vorrechneten, blieb er stur bei seiner Meinung. Eine Anekdote am Rande: Sein Verkehrsingenieur, der ihn während des Abstimmungskampfes an Podiumsgespräche begleitete und angesichts der oben erwähnten Zahlen während eines Podiumsgesprächs im Casino Zug buchstäblich verstummte, wechselte später die Seite und arbeitete im Auftrag der Stadt am Konzept des Minitunnels mit Anschluss Ägerstrasse. Die Stadt nämlich hatte erkannt, dass die Verkehrssituation seriös und vorurteilsfrei analysiert werden musste. Diese Analyse zeigte, dass eine grossräumige Umfahrung der Innenstadt ausser vielen Umwegfahrten nichts bringt und viel kostet. Der Riegel war hier keine matchentscheidende Geschichte, es ging um das grosse Bild. Den Anstoss zu dieser Analyse gab im Sommer 1993 im Grossen Gemeinderat eine Motion des heutigen Stadtpräsidenten von Zug und des Sprechenden: die Motion «für eine realistische Stadtumfahrung». In der Abstimmung unter Namensaufruf stimmten 18 für die Motion und 13 dagegen. Jeweils eine Mehrheit von CVP und FDP stimmten dagegen – die SVP gab es damals im GGR noch nicht.

Es dauerte noch bis zum 8. April 1997 – an diesem Tag zog die Regierung endlich die Konsequenzen und erkannte, dass gegen den entschlossenen Widerstand der

Stadt Zug, die in der Zwischenzeit in einem breiten Mitwirkungsverfahren ein wesentlich besseres und breit abgestütztes Konzept entwickelt hatte, die UZB vor dem Volk keine Chance hatte. Die Regierung sistierte das Projekt. Georg Helfenstein: Es gab keine Abstimmung über die UZB nachher, das Volk hat nichts mehr dazu gesagt. Die ganze Sache musste komplett neu aufgelegt werden.

Wieso erzählt der Votant das alles? Ganz einfach: All denen, welche hier immer mal wieder wettern, jetzt sei genug geredet, jetzt müssten endlich Strassen gebaut werden, zeigt die Geschichte der UZB, dass Diskussionsverweigerung, Sturheit und die Weigerung, Fakten zur Kenntnis zu nehmen, im Endeffekt dazu führen, dass alles viel länger dauert und dass viel Geld in den Sand gesetzt wird. In diesem konkreten Fall hat die Ignoranz und die Sturheit des damaligen Baudirektors im Verein mit der parlamentarischen Mehrheit des damaligen Kantonsrates die Zuger Steuerzahlerinnen 21 Mio. Franken gekostet! Es wäre interessant zu wissen, wie viel von den 21 Mio. zwischen 1993 und 1997 ausgegeben worden sind. Denn wer es sehen wollte, konnte nämlich spätestens 1993 merken, dass die UZB im Strassengraben landen wird.

Von all dem steht wohlweislich nichts in dieser Vorlage. Und das wenige, das drin steht, ist erst noch falsch! Die Volksabstimmungen fanden nämlich tatsächlich am 1. Dezember 1985 und am 1. April 1990 statt. Die beiden falschen Termine, die der Regierungsrat in seiner Vorlage nennt, beziehen sich wahrscheinlich auf die KR-Beschlüsse. Es ist zu hoffen, dass wenigstens die Schlussabrechnung stimmt! Wir verzichten aber auf einen Rückweisungsantrag – das Geld ist ja schon weg.

Interessant ist die Planungsleiche UZB noch aus einem anderen Grund: Gewisse Parallelen zur heutigen Situation sind unverkennbar. Die Abstimmung zur Umfahrung Cham-Hünenberg wurde nur gewonnen, weil dem Volk der Autobahnausbau verschwiegen wurde. Und so wie damals das Resultat in der Stadt Zug lange ignoriert wurde, wollen die Strassenturbos heute nichts davon hören, dass eine Mehrheit der Gemeinden die UCH abgelehnt hat. Und wenn Sie die Argumentation für die Tangente Neufeld hören: Diese wird vor allem mit dem Argument der direkten Verbindung vom Berg zur Autobahn gepusht. Dabei werden zwei Tatsachen geflüchtig und hartnäckig «übersehen» oder klein geredet:

- Nur ein vergleichsweise kleiner Teil vom Berg will auf die Autobahn. Das Gros der Autos vom und nach dem Berg will in die Grossagglomeration Zug-Baar. Das ist das Gleiche wie bei der UZB, wo man einfach nicht zur Kenntnis nehmen wollte, dass die Autos in die Stadt rein wollen und wieder aus der Stadt heraus und nicht um die Stadt herum fahren. Die Tangente bringt nur eine Verkehrsverlagerung und zerstört dafür unwiederbringlich eine der beiden grünen Lungen in der Ebene nördlich des Zugersees.
- Zum zweiten wird ignoriert, dass die Tangente ganz erheblich massiven neuen Durchgangsverkehr durch Menzingen und das Ägerital anziehen wird. Das GPS lässt grüssen.

Wer die Vernehmlassung des Gemeinderats Baar zur Tangente aufmerksam durchliest, muss zur Kenntnis nehmen, dass dort die Vorbehalte gegen das Projekt sehr gross sind. Kosten (finanziell und ökologisch) und Nutzen stimmen einfach nicht. So wie vor fast 15 Jahren bei der UZB nun heute den Kopf in den Sand stecken bringt nichts ausser neuen Planungsleichen.

Martin Stuber möchte noch kurz etwas zum Votum von Georg Helfenstein wegen dem ein- oder zweistufigen Verfahren sagen. Wenn Sie die Geschichte anschauen, kann man sagen: Wenn Sie bei der UZB ein einstufiges Verfahren gewählt hätten, dann würde heute noch nicht an der Nordzufahrt gebaut. Das ist so sicher wie das Amen in der Kirche. Der erbitterte Widerstand der Stadt Zug gegen die UZB-Fehlplanung wäre nämlich auch mit den Volksrechten geführt worden. Das hätte

wesentlich länger gedauert und der Scherbenhaufen UZB wäre später gekommen, aber er wäre viel grösser und viel teurer geworden. Im Interesse optimaler Projekte und vor allem aus demokratiepolitischen Gründen ist das zweistufige Projektverfahren sicher wesentlich besser. Beim Bauprojekt kann so das Volk in Kenntnis des detaillierten Projekts und der genauen Kosten entscheiden. Das ist ein wesentlicher Unterschied zum einstufigen Verfahren. Wenn Sie es aus der Perspektive von jemandem anschauen, der ein Projekt verhindern möchte, dann ist sich der Votant nicht so sicher, was «besser» ist, das einstufige oder zweistufige Verfahren. Beim Votum von Georg Helfenstein ist ein gewisser Drang zu verspüren, diese grossen Megaprojekte mit dem einstufigen Verfahren durchzupeitschen. Probieren Sie es – das Volk hat ohnehin das letzte Wort!

Eusebius **Spescha** weist darauf hin, dass diese Abrechnung des UZB-Projekts tatsächlich etwas Skandalöses an sich hat. Eine dermassen grosse Fehlplanung mit drei unwichtigen Sätzen abhandeln zu wollen, ist eine Fehleinschätzung der Regierung. Es wäre tatsächlich sinnvoll gewesen, da noch einige Zusatzinformationen zu liefern. Insbesondere auch Informationen darüber, was mit diesem Projektierungskredit alles geschehen ist und was davon auch noch nutzbar gemacht werden kann. Als jemand, der an dieser ganzen UZB-Planung relativ intensiv beteiligt war, ist der Votant überzeugt, dass es durchaus auch Nebenprodukte gegeben hat, die heute auch noch genutzt werden können. Er war aber nicht nur von Amtes wegen an der Planung beteiligt, sondern vor allem auch an der Totengräberei für dieses Projekt massgeblich beteiligt. Und es war, lieber Hans Peter Schlumpf, nicht der Entscheid über den Postplatz-Riegel massgebend, sondern entscheidend war, dass wir von der Stadtseite her mit ziemlich geschicktem Taktieren nachweisen konnten, dass das Projekt UZB nicht tauglich war. Und wir können heute sehr froh sein, dass dieses Projekt nicht im Bau ist, wie es nämlich eigentlich wäre. Weil wir sonst Tunnels hätten, die keinen Sicherheitsanforderungen entsprechen würden. Eusebius Spescha erinnert sich mit einigermaßen grosser Freude daran, dass wir beim Durchgangsverkehr, der vom Kanton auf etwa 70 % eingeschätzt wurde, nachweisen konnten, dass er sich auf die Strecke Postplatz-Kolinplatz bezog, und dass der effektive Durchgangsverkehr in der Stadt Zug nur 4 % betrug. Wir alle können heute froh sein, dass dieses UZB-Projekt nicht zur Realisierung gekommen ist. Und wenn wir das zur Kenntnis nehmen, ist der Votant doch erstaunt über die Schlussfolgerung der CVP-Fraktion, die jetzt sagt, es wäre sinnvoll gewesen, dieses Projekt in einem einstufigen Verfahren durchzuzwängen. Hören Sie den Widerspruch heraus! Einerseits sagen wir heute alle, das UZB-Projekt war sinnlos, ein absolut untaugliches Konzept, und gleichzeitig sagen Leute hier im Saal, es wäre trotzdem gescheit gewesen, dieses durchzudrücken und wir wären froh, es wäre heute im Bau, obwohl es nachgewiesenermaßen ein Unsinn ist. Es gibt daraus eine andere Schlussforderung: Es lohnt sich, auch die Argumente der Gegnerinnen und Gegner anzuhören, die sind nämlich gar nicht so dumm. Eusebius Spescha ist nicht sicher, ob bei unserem nächsten Grossprojekt, das jetzt in Bau gehen soll, nicht möglicherweise dieser Rat auch darauf zurückkommt und Einsicht hat, dass da nicht alles so klug war, wie es gemeint wurde.

Georg **Helfenstein** meint, es sei scheinbar die Kunst gewisser Kreise, die Worte so zu verdrehen, wie es ihnen in den Kram passt. Er hat nie gesagt, dass wir mit dem einstimmigen Verfahren dieses Projekt durchgebracht hätten. Er hat nur darauf hingewiesen, dass wir heute mit dem einstufigen Verfahren besser dran sind. Und

die Möglichkeit der Volksabstimmung besteht ja immerhin trotzdem noch, wie Sie gemerkt haben. Martin Stuber: Zum Glück sind wir bis jetzt auf der Siegerseite gewesen mit diesem Verfahren. Es kann mal ändern, das wissen wir, aber so lang es so ist, sind wir glücklich darüber.

Baudirektor Heinz **Tännler** hat sich jetzt genau angehört, dass da einiges schief geschehen ist. Er möchte zuerst zu einigen formellen Punkten Stellung nehmen. Er spricht heute selbstverständlich nicht über ein- oder zweistufiges Verfahren. Auch nicht über die Tangente Zug/Baar, die letztlich auch noch in den Rat kommt und dann diskutiert werden kann. Es geht formell mal nur um eine Abrechnung. Es wird gesagt, dass diese ein Kürzestbericht sei. Das ist richtig. Wir haben uns eben nur darauf bezogen, es musste formell nur abgerechnet werden. Die Finanzkontrolle hat diese Abrechnung geprüft und für richtig gefunden. Mehr ist eigentlich nicht gefordert. Wenn eine Kreditüberschreitung die Folge gewesen wäre, sähe das anders aus. Aber wenn wir hier einen ausführlichen Bericht hätten schreiben wollen, eine historische Aufarbeitung, so hätte der Baudirektor das in Auftrag gegeben. Wir hätten ja noch genügend Kredit gehabt und 200'000 Franken einsetzen können; eine Drittperson, die dabei gewesen war, hätte diese Aufgabe übernehmen können. Das wollten wir selbstverständlich nicht!

Martin Stuber hat das Votum von Georg Helfenstein insofern bereits korrigiert: Es ist richtig, der Regierungsrat hat sisiert und es war kein Volksentscheid.

Zu den Fragen. Die Stawiko hat gefragt, warum die Abrechnung erst heute komme. – Ja, sie kommt spät, andere Prioritäten wurden gesetzt. Keine weitere Entschuldigung. Das muss in Zukunft geändert werden!

Rudolf Balsiger macht in seinem Fragenkatalog folgende Bemerkung: Gemäss Staatshaushaltsgesetz müsse jeder Kredit gesondert abgerechnet werden. Aus ökonomischer Sicht möge das Vorgehen sinnvoll sein, hat er ausgeführt, aber nichts weise im FHG auf diese Abweichung hin. – Vermutlich spricht er vom Finanzhaushaltsgesetz vom 31. August 2006, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Es verlangt nirgends, dass jeder Kredit einzeln abgerechnet werden muss. Seine Ausführung lässt sich auch nicht aus den Materialien entnehmen. Zur Schlussabrechnung äussern sich insbesondere § 28 Abs. 7 und 8 des FHG. Bei der Revision in seinem Bericht und Antrag an den Kantonsrat hat der Regierungsrat festgehalten, dass nach früherer Regelung die Schlussabrechnungen beim Kanton administrativ sehr aufwendig gewesen seien. Der Regierungsrat habe in jedem Fall eine KR-Vorlage ausarbeiten müssen und darüber habe die Stawiko ebenfalls befinden und einen zusätzlichen Bericht erstellen müssen. Er wollte also mit der in § 28 Abs. 8 vorgeschlagenen Lösung eine Vereinfachung. Der KR hat über diese Bestimmung in seinen Beratungen ausführlich diskutiert und den Schwellenwert für eine separate Vorlage bei der Schlussabrechnung auf 10 Mio. Franken festgesetzt. Das würde auf diese Schlussabrechnung jetzt was bedeuten? Für die Abrechnung des Kredits gemäss KRB vom 5. September 1985 in der Höhe von 14,5 Mio. müsste der Regierungsrat dem KR eine separate Vorlage unterbreiten. Die Abrechnung des Kredits gemäss KRB vom 30. November 1989 in der Höhe von 9,5 Mio. könnte im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt und dann später vom KR genehmigt werden. Und da diese beiden Kredite ja organisch zusammenhängen und für das Gesamtprojekt UZB bewilligt worden sind, ist es sinnvoll, diese Schlussabrechnung der Kredite dem KR gleichzeitig zu unterbreiten. Ausserdem wollte der KR mit dem FHG die bisher äusserst aufwändigen Schlussabrechnungen vereinfachen. Diesem Credo ist der RR mit der vorliegenden Schlussabrechnung gefolgt. Zu mehr war er nicht verpflichtet!

Zu den weiteren Fragen von Rudolf Balsiger. Er hat ausgeführt, das Geld sei in so genannten Jahrestanchen eingesetzt worden, und er und Martin Stuber wollen wissen, wie diese aussehen. Sie wurden übrigens jährlich budgetiert und im Rechenschaftsbericht entsprechend den getätigten Arbeiten auch kommentiert. Man kann also alles sauber nachsehen! Die Zahlen lauten wie folgt: 1986 – 5,19 Mio. Franken, 1987 – 265'000, 1988 – 465'000, 1989 – 532'000, 1990 – 818'000, 1991 – 1,385 Mio., 1992 – 1,318 Mio., 1993 – 1,573 Mio., 1994 – 5,343 Mio., 1995 – 2,569 Mio., 1996 – 380'000, 1997 – 258'000, 1998 – 119'000, 1999 – 122'000, 2000 – 211'000, 2001 – 157'000, 2002 – 111'000, 2003 – 41'000. Warum ab 1997 noch diese Beträge? Das waren die Verpflichtungen, die wir noch hatten aus der Raumfreihaltung. Da wurden Verträge abgeschlossen, die wir logischerweise weiterführen mussten.

Zur Frage, dem Zwischenbericht 445.1 sei zu entnehmen, dass 1997 dem Stand der Ausgaben von 20 Mio. ein teuerungsbereinigter Kredit von 30,1 Mio. gegenüberstehe. – Die beiden UZB-Kredite würden ja unter Berücksichtigung der Teuerung eine bereinigte Kreditsumme von ca. 30 Mio. ergeben. Da jedoch die Abrechnung wesentlich unter dem bewilligten Kredit abschliesst, wurde auf die Aufrechnung der Teuerung verzichtet. Sonst wären wir ja noch viel besser. Dann hätten wir nicht nur 3 Mio. unterschritten, sondern nahezu 10 Mio., die wir ausweisen würden. Das haben wir nicht für notwendig befunden.

Zur Frage, es sei für den Landerwerb 5,5 Mio. aufgewendet worden; was damit geschehe. – Es wurde ein grösserer Landkauf getätigt (GS 4142 von knapp 13'000 m²). Dieses Land befindet sich im Quartier Loreto an der Metallstrasse und im Eigentum des Kantons. Es handelt sich um einen Teil Wald und einen Teil in der Zone öffentliches Interesse. Dieses Land kann für den Bau des Stadttunnels verwendet werden. Das können wir also in diesem Sinn weiter verwenden. Wir haben auch Verträge abgegolten, in welchen sich die Grundeigentümer für die Freihaltung für dieses Projekt entschieden haben. Das können wir in Zukunft auch entsprechend nutzen.

Zur Frage, ob von den Unterlagen etwas gebraucht werden könne. – Insbesondere die geologischen Grundlagenerhebungen und Grundwasseruntersuchungen konnten und können für verschiedene Projekte verwendet werden, so für den Stadttunnel Zug, die Nordzufahrt Zug/Baar sowie für die Sanierung der Ägeristrasse im Abschnitt Loretostrasse bis Talacher. Es gibt sicher noch weitere Verwendungsmöglichkeiten, die Heinz Tännler nicht im Detail abgeklärt hat.

Zur Frage, es seien offenbar 1,88 Mio. für die SBB-Tunnelsicherung oder -sanierung verwendet worden. Ob aus einem Projektionskredit Geld für Bauten verwendet werden können, und ob dies Aufgabe des Kantons sei. – Der Kredit für die Arbeiten im SBB-Tunnel wurde vom KR am 27. September 1990 gesprochen. Die Schlussabrechnung erfolgte separat und wurde vom KR am 21. Dezember 1995 genehmigt. Der Baudirektor geht nicht mehr weiter auf die Details ein, aber der Landschaftsarchitekt hat ihm jetzt noch alle notwendigen Beschlüsse und Unterlagen aus dem Archiv hervorgezaubert; Sie können nachher noch Einsicht nehmen.

Zur Frage, es seien Bauverbotszonen ausgeschieden worden, was das kostete und wie die Situation für die Grundeigentümer aussehe. – Die Aufwendungen für die Freihaltungen resp. den Bauverbotsraum beliefen sich auf ca. 1 Mio. Franken. Der teuerste Vertrag wurde durch den Regierungsrat *und* die Stawiko genehmigt (mit der MZ-Immobilien). Dieser wurde aber vor 2003 gekündigt, bzw. es wurde ein neuer Vertrag ausgehandelt, selbstverständlich für den neuen Tunnel, der in Planung steht. – Heinz Tännler hofft, nun alle Fragen beantwortet zu haben.

Zu Martin Stuber, der dem Baudirektor netterweise die Fragen ebenfalls vorher zugestellt hat. Zur Bemerkung, 1993 sei in der Stadt Zug die Motion für eine realis-

tische Stadtfahrt überwiesen worden; spätestens dann habe sich klar abgezeichnet, dass die UZB nicht nur ein wenig nützliches sondern auch chancenloses Projekt gewesen sei. – Das trifft zu. Die Motion wurde erheblich erklärt. Die Beschlüsse daraus wurden aber erst 1995 getroffen über den GGR. Auf Grund dieser Motion sagte der Kanton 1993: Eine Motion in der Stadt Zug soll den Auftrag, den wir haben, nicht stoppen. Der Druck wurde dann später offenbar noch erhöht, bis dann 1997 sistiert wurde.

Zur Frage, interessant wäre auch, wie sich das Geld über die verschiedenen Aufgabenbereiche verteilt habe. – Heinz Tännler hat auf eine ähnliche Frage von Rudolf Balsiger bereits geantwortet, dass das zu weit führen würde. Wir haben dies nicht so genau auseinandergeliebert und die Finanzkontrolle hat dies abgesegnet. Bei den Abstimmungsdaten muss der Baudirektor Martin Stuber Recht geben. Das ist ein Fehler. Die Ausführungen von Martin Stuber diesbezüglich sind zutreffend. Heinz Tännler möchte sich dafür entschuldigen.

Zum Schluss möchte er noch etwas Interessantes über die Chronologie der UZB sagen, das er in einer Orientierung über die UZB, eine Art «Begräbniszusammenstellung», gefunden hat. Wissen Sie, wann das beginnt? 1928/31! Der Regierungsrat und Stadtrat stellten gemeinsam fest, dass für den grossen Verkehr in der Stadt Zug neue Verbindungen gesucht werden müssen. Dies geht von 1928 über 1963, 1971, 1976 bis in die neueste Zeit. Sie sehen, das war der Grund, weshalb wir uns auf einen kurzen Bericht eingeschossen haben!

→ Der Rat genehmigt die Schlussabrechnung.

Die Beratung wird hier unterbrochen und nach der Mittagspause weitergeführt.